



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Niederschrift

**über die Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und
Städtepartnerschaften**

am

Wochentag	Datum
Donnerstag	24.02.2011

Sitzung des Ausschusses **für Schule, Sport und
Städtepartnerschaften** am 24.02.2011

Übersicht über die gefassten Beschlüsse		
TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
	Beschluss zur Geschäftsordnung	28
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Vorstellung der neuen Schulleiterin der Förderschule	
1.2	Einrichtung eines "Montessori-Zweig" an der Katholischen Grundschule Hennef	29
1.3	Erlass einer Förderrichtlinie zur Verbesserung der Schul- und Bildungsarbeit in der Stadt Hennef	
1.4	Wiedereinführung der Grundschulbezirke	30
1.5	Flächendeckende Einführung des SchülerTickets	31
1.6	Sachstandsbericht OGS	
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Schulentwicklungsplanung	
3.2	Bericht aus der Arbeitsgemeinschaft "Jugendhilfe und Schule"	
3.3	Ganztagsbetrieb Förderschule	
3.4	Klassenkonzept "offener Ganztag"	
3.5	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
3.6	Übersicht der Schulpflegschaftsvorsitzenden im Schuljahr 2010/2011	

Sitzung des Ausschusses **für Schule, Sport und
Städtepartnerschaften** am 24.02.2011

N i e d e r s c h r i f t

Vorbemerkungen

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 19:30 Uhr

Ort: Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Einladungsdatum: 07.02.2011

Nachtragsdatum: ---

Vorsitzender: Dr. Hedwig Roos-Schumacher

Schriftführer/in: Sandro Klenner

Anwesenheitsliste:

Vorsitzende/r

Roos-Schumacher, Hedwig Dr. CDU

stellvertr. Vorsitzende/r

Gerheim, Sigrid Die Unabhängigen Teilnahme ab 18:00 Uhr

Ratsmitglieder

Berger, Claudia CDU
Bestgen, Markus FDP
Bielak, Roman Die Unabhängigen
Gockel, Kay-Henning GRÜNE
Golombek, Björn SPD
Große Winkelsett, Christa CDU
Hauf, Reinhard Dr. CDU
Herchenbach, Jochen SPD
Schmitz, Bernhard CDU
Spanier, Norbert SPD

sachkundige Bürger/innen

Herchenbach-Herweg, Veronika SPD
Kania, Markus CDU
Krautscheid, Heiner CDU
Lau, Linna GRÜNE
Niebiossa, Norbert Die Unabhängigen
Weisel, Gerd Die Linke

stellvertr. sachkundige Bürger/innen

Gerards, Martin CDU Vertretung für Herrn
Herbert Karsten
Kuchheuser, Lena CDU Vertretung für Frau

Sitzung des Ausschusses **für Schule, Sport und Städtepartnerschaften** am 24.02.2011

Angelina Keuter

stellvertr. Ratsmitglied

Ludwig, Hans

Die Unabhängigen

Vertretung für Frau Sigrid
Gerheim bis 18:00 Uhr

Stadtschulpflegschaft Hennef

Pohl, Andreas

Stadtschulpflegschaft

Stadtsportverband Hennef e.V.

Bigge, Gerd

Stadtsportverband

Vertretung für Herrn Günter
Kretschmann

beratende Mitglieder

Kellerbach, Renate

Vertreter der Schulen

Von der Verwaltung waren anwesend:

Hanraths, Stefan (Erster Beigeordneter)

Joerdell, Eleonore (Leiterin des Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamtes)

Gäste:

Hagen, Margret (Leiterin der Förderschule)

Föster-Palmer, Anne (Leiterin der Katholischen Grundschule Hennef)

Sitzung des Ausschusses **für Schule, Sport und Städtepartnerschaften** am 24.02.2011

TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
	Beschluss zur Geschäftsordnung	28

Die Ausschussvorsitzende, Frau Dr. Roos-Schumacher (CDU-Fraktion), eröffnete die Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Städtepartnerschaften und stellte fest, dass die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Frau Dr. Roos-Schumacher wies auf die geänderte Tagesordnung sowie die Tischvorlagen zu TOP 1.3 „Erlass einer Förderrichtlinie zur Verbesserung der Schul- und Bildungsarbeit in der Stadt Hennef“ und TOP 1.5 „Flächendeckende Einführung des SchülerTickets“ hin. Die Tischvorlagen und die geänderte Tagesordnung sind der Niederschrift als Anlage-Nr. 1 beigefügt.

Herr Schmitz (CDU-Fraktion) beantragte, die unter TOP 3.3 vorgesehene Mitteilung „Sachstandsbericht OGS“ als ordentlichen Tagesordnungspunkt zu behandeln.

Die Tagesordnung wurde in dieser Form einstimmig beschlossen.

1	Beschlussvorlagen	
1.1	Vorstellung der neuen Schulleiterin der Förderschule	

Frau Margret Hagen, neue Schulleiterin der Schule in der Geisbach – Förder-schule mit dem Schwerpunkt Lernen, stellte sich in der Sitzung den Ausschussmitgliedern vor und gab einen kurzen Einblick in die Grundlagen der Förderung, die Arbeitsschwerpunkte und die Eckpunkte der Zusammenarbeit der Förder-schule.

Die von Frau Hagen für die Power-Point-Präsentation ihres Vortrages erstellten Folien sind der Niederschrift als Anlage-Nr. 2 beigefügt.

1.2	Einrichtung eines "Montessori-Zweig" an der Katholischen Grundschule Hennef	29
-----	--	----

Frau Föster-Palmer, Leiterin der katholischen Grundschule Hennef stellte das Konzept für den geplanten Montessori-Zweig an der KGS vor und erläuterte die Schwerpunkte der Montessori-Pädagogik. Die Folien ihrer Präsentation sind der Niederschrift als Anlage-Nr. 3 beigefügt.

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften beschloss:

Das Konzept des Montessori-Zweig wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Sitzung des Ausschusses **für Schule, Sport und Städtepartnerschaften** am 24.02.2011

1.3	Erlass einer Förderrichtlinie zur Verbesserung der Schul- und Bildungsarbeit in der Stadt Hennef	
-----	---	--

Nach Kritik der Ausschussmitglieder über die textliche Gestaltung der Förderrichtlinie zur Verbesserung der Schul- und Bildungsarbeit in der Stadt Hennef wurde die Verwaltung gebeten, die Förderrichtlinie zu überarbeiten und in der nächsten Ausschusssitzung erneut vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: kein Beschluss

1.4	Wiedereinführung der Grundschulbezirke	30
-----	---	----

Die Ausschussmitglieder waren sich darüber einig, dass die Wiedereinführung der Grundschulbezirke einen Rückschritt für die Schulen darstellen würde und zum jetzigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit besteht.

Frau Gerheim (Fraktion „Die Unabhängigen“) beantragte die Ablehnung der Wiedereinführung der Grundschulbezirke.

Der Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften beschloss bei zwei Enthaltungen seitens der SPD-Fraktion und der Fraktion „Die Linke“:

Die Wiedereinführung der Grundschulbezirke wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5	Flächendeckende Einführung des SchülerTickets	31
-----	--	----

Der Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften beschloss:

Der Schulausschuss des Rates der Stadt Hennef (Sieg) bittet die RSVG darum, die Einführung des SchülerTickets in den einzelnen Kommunen für den Bereich der Primarstufe nur dann vorzunehmen, wenn sich die Mehrheit der Grundschulen der jeweiligen Kommunen für die Einführung des SchülerTickets entscheidet und eine ausreichende Taktdichte im ÖPNV unter Berücksichtigung der mittlerweile überwiegend eingeführten Offenen Ganztagschulen vorhanden ist.

Der Ausschuss rügt ausdrücklich die unzureichende Einbeziehung von Eltern, Grundschulen und Schulträgern in den bisherigen Prozess und bittet im weiteren Verfahren um eine offensive und verbesserte Beteiligung dieser Personengruppen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Das aus diesem Beschluss resultierende Schreiben an die RSVG ist der Niederschrift als Anlage-Nr. 4 beigelegt.

1.6	Sachstandsbericht OGS	
-----	------------------------------	--

Der ursprünglich als Mitteilung vorgesehene Tagesordnungspunkt war zu Beginn

Sitzung des Ausschusses **für Schule, Sport und Städtepartnerschaften** am 24.02.2011

der Sitzung zum ordentlichen Tagesordnungspunkt erklärt worden.

Herr Schmitz (CDU-Fraktion) regte die Erstellung eines OGS-Konzepts unter Einbeziehung der Entwicklung der Teilnehmerzahlen in den kommenden Jahren durch die Verwaltung an.

Frau Herchenbach-Herweg (SPD-Fraktion) bat um weitere Informationen hinsichtlich der Durchführung der Ferienbetreuung.

Antwort der Verwaltung:

Seit dem Schuljahr 2010/11 wird das Ferienprogramm mit eigenem OGS-Personal des Vereins Betreute Schulen sowie zusätzlichen Aushilfskräften (MitarbeiterInnen im freiwilligen sozialen Jahr und Zivildienstleistende der OGS sowie Studenten und erwachsene Schüler mit Erfahrungen im Kinder- und Jugendbereich) durchgeführt. Die Leitung des Ferienprogramms wurde Frau Schegg, der Leiterin der OGS der Grundschule Gartenstraße, übertragen und die Betreuung findet auch in der Grundschule Gartenstraße statt. (Auf Grund erhöhter Anmeldezahlen kommt evt. noch ein zweiter Standort hinzu.)

An der Herbstferienbetreuung 2010 haben 104 OGS-Kinder teilgenommen. Für die Osterferienbetreuung sind 122 OGS-Kinder und für die Sommerferienbetreuung insgesamt 176 OGS-Kinder (verteilt auf die ersten drei Wochen der Sommerferien) angemeldet.

Die Betreuung findet täglich von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr statt. Das Programm besteht vor allem aus sportlichen Aktivitäten, Spielen und unterschiedlichen kreativen Angeboten.

Als Anlage-Nr. 5 ist der Niederschrift noch das Informationsschreiben der Bezirksregierung Köln vom 02.03.2011 bezüglich der Auszahlung der erhöhten Fördersätze für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztags-schulen im Primarbereich zur Kenntnisnahme beigelegt.

2	Anfragen	
---	-----------------	--

Keine.

3	Mitteilungen	
---	---------------------	--

3.1	Schulentwicklungsplanung	
-----	---------------------------------	--

Die Mitteilung wurde zur Kenntnis genommen.

3.2	Bericht aus der Arbeitsgemeinschaft "Jugendhilfe und Schule"	
-----	---	--

Die Mitteilung wurde zur Kenntnis genommen.

3.3	Ganztagsbetrieb Förderschule	
-----	-------------------------------------	--

Die Mitteilung wurde zur Kenntnis genommen.

3.4	Klassenkonzept "offener Ganztag"	
-----	---	--

Sitzung des Ausschusses **für Schule, Sport und Städtepartnerschaften** am 24.02.2011

Die Mitteilung wurde zur Kenntnis genommen.

3.5	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
-----	--	--

Die Mitteilung wurde zur Kenntnis genommen.

3.6	Übersicht der Schulpflegschaftsvorsitzenden im Schuljahr 2010/2011	
-----	---	--

Die Mitteilung wurde zur Kenntnis genommen.

Da sich eine Änderung bei den Schulpflegschaftsvorsitzenden der Grundschule Hanftal ergeben hat, erhalten Sie als Anlage-Nr. 6 eine aktualisierte Liste der Schulpflegschaftsvorsitzenden im Schuljahr 2010/2011.

Dr. Hedwig Roos-Schumacher
Vorsitzende

Sandro Klenner
Schriftführer

Stefan Hanraths
Erster Beigeordneter

Tischvorlagen

zur Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Städtepartnerschaft am 24.02.2011

Zu TOP 1.3:

Erlass einer Förderrichtlinie zur Verbesserung der Schul- und Bildungsarbeit in der Stadt Hennef

- Förderrichtlinie zur Verbesserung der Schul- und Bildungsarbeit in der Stadt Hennef

Zu TOP 1.5:

Flächendeckende Einführung des SchülerTickets

- Beschlussvorlage
- Informationsschreiben der RSVG vom 09.02.2011
- Information VRS-Tarifstrategie
- Reaktionsschreiben der Stadt Hennef vom 14.02.2011
- Reaktionsschreiben der GGS Kastanienschule vom 21.02.2011

Die geänderte Tagesordnung ist beigefügt.
--

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Vorstellung der neuen Schulleiterin der Förderschule	1
1.2	Einrichtung eines "Montessori-Zweig" an der Katholischen Grundschule Hennef	2
1.3	Erlass einer Förderrichtlinie zur Verbesserung der Schul- und Bildungsarbeit in der Stadt Hennef	3
1.4	Wiedereinführung der Grundschulbezirke	4
1.5	Flächendeckende Einführung des SchülerTickets	5
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Schulentwicklungsplanung	6
3.2	Bericht aus der Arbeitsgemeinschaft "Jugendhilfe und Schule"	7
3.3	Sachstandsbericht OGS	8
3.4	Klassenkonzept "offener Ganztag"	9
3.5	Ganztagsbetrieb Förderschule	10
3.6	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	11
3.7	Übersicht der Schulpflegschaftsvorsitzenden im Schuljahr 2010/2011	12
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	
6.1	Qualitätsanalyse an der Kopernikus-Realschule	13
6.2	Besetzung von Schulleitungsstellen	14

Förderrichtlinie zur Verbesserung der Schul- und Bildungsarbeit in der Stadt Hennef vom

Die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses, des Schulausschusses und des Rates der Stadt Hennef, die weitere Entwicklung der Stadt insbesondere unter den Gesichtspunkten der Familienfreundlichkeit auszubauen und hierbei die Bildungsangebote zu stärken, um damit letztlich die Stadt sowohl für Familien als auch für Unternehmer/innen, die zukünftig geeignete Fachkräfte für ihre Produktionsstandorte benötigen, in ihrer Attraktivität zu erhalten, ist Grundlage für den Erlass dieser Förderrichtlinie.

Die in der Richtlinie vorgesehene Förderung soll - neben den bereits standardmäßig zur Verfügung gestellten kommunalen Leistungen - insbesondere die Schulen dazu ermutigen, mit individuellen Konzepten auf die Lernbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen einzugehen und ihnen so eine optimale Bildungsbiographie zu ermöglichen.

Daher hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am folgende Förderrichtlinie beschlossen:

I. Förderumfang

Die Stadt Hennef stellt für die Förderung herausgehobener Bildungsarbeit von Kindern und Jugendlichen an den städtischen Schulen ab dem Haushaltsjahr 2012 - vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - jährlich 2,00 € pro Schüler/Schüler als pauschale Haushaltsmittel zur Verfügung.

Die gleichzeitige Förderung nach verschiedenen Richtlinien der Stadt ist nicht möglich. Die Anwendung dieser Richtlinie ist im Verhältnis zu anderen Richtlinien subsidiär. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung des städtischen Zuschusses kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden. Die nachträgliche Förderung bereits getätigter Anschaffungen bzw. begonnener Projekte ist grundsätzlich ausgeschlossen; über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Schulausschuß des Rates der Stadt Hennef.

II. Fördergegenstand

Gefördert werden können insbesondere zum verbesserten Ausbau der Lernförderung bzw. der Schaffung optimaler Bildungsbiographien der Schülerinnen und Schüler an den städtischen Schulen:

- a) Schulen, die sich im Rahmen der Landesinitiative „Gütesiegel Schulen“ oder vergleichbarer Maßnahmen erfolgreich um eine Teilnahme beworben haben und denen vom Land NRW eine entsprechende Auszeichnung zuerkannt worden ist und die Projekte in diesem Rahmen durchführen.
- b) Die Einrichtung von Lerngruppen zur Begabtenförderung an den einzelnen Schulen jeweils mit einem Betrag von maximal 500 €/Lerngruppe *je* Jahr.
- c) Der Aufbau und die Erweiterung von Selbstlernzentren an den weiterführenden Schulen jeweils mit einem Einmalbetrag von maximal 500 €/Schule.
- d) Schulen, die im Rahmen ihrer Arbeit innovative Förderkonzepte für ihre Schülerinnen und Schüler entwickeln werden; die Förderung erfolgt hier als Projektförderung mit einem Betrag von maximal 500 €/Förderkonzept bzw. Projekt. Innovative Förderkonzepte sind insbesondere solche, die die Inklusion im Schullauf oder die ein herausragendes - über die Schule wirkendes - Gemeinschaftsprojekt zum Inhalt haben. Hierzu zählen auch Projekte der Energieeinsparung und der Verkehrsunfall- und allgemeinen Unfallprävention.
- e) Aufbau von speziellen Lernzweigen (z.B. Montessori-Zweig etc.) an den Schulen.
- f) Aufbau eines lokalen Bildungsnetzwerkes zur Vernetzung von Elementar-, Primar- und Sekundarstufenbereich/Berufsausbildung mit einem Betrag von bis zu 2.000 €.

III. Entscheidung

Entscheidungen zu der Art und Umfang der beantragten Fördermaßnahmen trifft der Schulausschuss des Rates der Stadt Hennef. Pro Schule steht grundsätzlich ein Betrag von maximal 1.000 €/p.a. zur Verfügung; im Falle einer Projektförderung gem. II f) wird der Förderbetrag allen Schulen zu gleichen Teilen angerechnet.

IV. Sonstiges

Die nach dieser Richtlinie zu beantragenden Zuschüsse werden über die jeweiligen Schulen - mit den dazu gehörigen Konzepten - beim Schultträger beantragt. Soweit erforderlich bestätigen die Schulleitungen, dass aus ihrer Sicht der Einsatz der Fördermittel sachlich gerechtfertigt ist. Die Projektförderung gem. Ziffer II. f) kann auch vom Schultträger beantragt werden.

Die Schulen/Schultträger reichen ihre Förderanträge formlos bis zum 30.04. eines jeden Jahres für das jeweils folgende Schuljahr beim Schultträger ein. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von den bis zum 30.04. eingereichten Anträgen nicht abgegriffen wurden. Unverzüglich nach Eingang aller Anträge entscheiden die nach Ziffer III. dieser Förderrichtlinie zuständigen Stellen über die Verteilung der Fördermittel.

Der städtische Zuschuss wird durch schriftliche Förderzusage auf das angegebene Konto des Antragstellers ausbezahlt oder dem Schulbudget der jeweiligen Schule ertragswirksam zugeordnet. Es gelten die ANBest-G des Landes für die Abwicklung der Fördermaßnahme.

Aufwendungen, für die eine Förderung begehrt wird, sind mit einer Ausgabenkalkulation zu begründen.

Vorrangig werden solche Projekte gefördert, an denen sich weitere Dritte - insbesondere Schulfördervereine - mit mindestens dem gleichen Umfang an Finanzmitteln wie der Stadt Hennef beteiligen.

Die Stadt Hennef behält sich vor, die Zuschüsse ganz oder teilweise zurück zu fordern, wenn Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt werden oder verausgabt worden sind oder beim Zuschussempfänger Unregelmäßigkeiten entstehen bzw. er seinen Verpflichtungen aus diesen Förderrichtlinien nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt. Unter diesen Voraussetzungen ist die Stadt berechtigt, den jeweiligen Antragsteller zukünftig von einer weiteren Förderung auszuschließen. Hierüber ist der Schulausschuss in der nächstfolgenden Sitzung zu unterrichten.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2012 in Kraft.



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt

TOP: 1.5

Vorl.Nr.: V/2011/2205

Anlage Nr.: 5

Datum: 21.02.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften		öffentlich

Tagesordnung

Flächendeckende Einführung des SchülerTickets

Beschlussvorschlag

Der Schulausschuss des Rates der Stadt Hennef (Sieg) bittet die RSVG darum, die Einführung des SchülerTickets in den einzelnen Kommunen für den Bereich der Primarstufe nur dann vorzunehmen, wenn sich die Mehrheit der Grundschulen in der jeweiligen Kommunen für die Einführung des SchülerTickets entscheidet und eine ausreichende Taktichte im ÖPNV unter Berücksichtigung der mittlerweile überwiegend eingeführten Offenen Ganztagschulen vorhanden ist.

Der Ausschuss beklagt ausdrücklich die unzureichende Einbeziehung von Eltern, Grundschulen und Schülträgern in den bisherigen Prozess und bittet im weiteren Verfahren um eine offensive und verbesserte Beteiligung dieser Personengkreise.

Begründung

Mit Schreiben vom 09.02.2011 hat die RSVG über die am 04.02.2011 beschlossene Einführung des VRS-SchülerTickets und die damit verbundene Abschaffung des Schülerjahresticket zum 01.08.2011 informiert.

Es wird auf die weiteren beigefügten Tischvorlagen verwiesen.

Hennef (Sieg), den 24.02.2011
In Vertretung

Stefan Hanraths
Stefan Hanraths

Rhein-Sieg- Verkehrsgesellschaft mbH

RSVG – Postfach 1653 – 53826 Troisdorf

Schulträger xxx

Telefon: (02241) 499 – 211
Telefax: (02241) 499 – 224
E-Mail: jan-oliver.mau@rsvg.de

Anschrift: Steinstraße 31
53844 Troisdorf - Sieglar

Bankverbindung: Kreissparkasse Köln
Konto-Nummer: 006 000 012
Bankleitzahl: 370 502 99

Bankverbindung: VR Bank Rhein-Sieg eG
Konto-Nummer: 110 2513 017
Bankleitzahl: 370 695 20

Webseite: www.rsvg.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	unser Zeichen	Durchwahl	Datum
		Ma/Ka	499-211	09.02.2011

Flächendeckende Einführung des VRS- SchülerTickets

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Dezember letzten Jahres haben wir Sie über das Vorhaben informiert, das SchülerTicket flächendeckend im VRS einzuführen.

Am 04.02.2011 hat der Zweckverband des VRS die flächendeckende Einführung des VRS-SchülerTickets zum 01.08.2011 beschlossen. Damit einhergehend werden das SchülerjahresTicket sowie das JuniorTicket nicht mehr angeboten.

Das SchülerTicket wird für Schüler der Primarstufe zu abgesenkten Eigenanteilen erhältlich sein. Bitte entnehmen Sie detaillierte Informationen aus der beigefügten Informationsmappe.

Wir möchten uns für die zahlreichen schriftlichen und telefonischen Rückmeldungen bedanken, die wir auf unser Informationsschreiben vom 20.12.2011 erhalten haben.

Neben vereinzelten positiven Rückmeldungen erreichten uns auch kritische Rückmeldungen insbesondere bezüglich der Höhe der Eigenanteile für Grundschüler. Diese Bedenken haben wir in die Diskussion in den Verbundgremien eingebracht. So konnte zumindest eine moderate Absenkung der Eigenanteile für Grundschüler erreicht werden.

Wir möchten Sie ganz herzlich zu unserer Informationsveranstaltung einladen, die am 23.02.2011 um 13.30 Uhr in unserem Verwaltungsgebäude in der Steinstraße 31 in Sieglar im 3. Stock stattfinden wird. Gerne können Sie den Termin auch an interessierte Schulleiter weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen

B. Lescrinier J.-O. Mau

Anlage

Sitz der Gesellschaft: Troisdorf
Amtsgericht Siegburg: HRB 458
USt-IdNr.: DE 123 102 767

Aufsichtsratsvorsitzender: Landrat Frithjof Kühn
Geschäftsführer: Michael Reinhardt (Sprecher)
Bernd Lescrinier

Kreissparkasse Köln
BIC: COKSDE33, IBAN: DE51 37050299006000012
VR Bank Rhein-Sieg
BIC: GENODED1RST, IBAN: DE76 370695201102513017

Einleitung und Hintergründe

Mit Wirkung zum Schuljahr 2011/2012 wird es im Ticketsortiment des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg im Bereich des Ausbildungssegments wesentliche Änderungen geben.

- Das Schülerjahresticket als reines Ticket für Schulfahrten wird nicht mehr angeboten.
- Das JuniorTicket als reines Ticket für Freizeitfahrten wird nicht mehr angeboten.
- Das **SchülerTicket**, welches bereits vielerorts bewährt ist, wird mit preislichen Änderungen als **Ticket für Schule und Freizeit** etabliert.

Änderungen im
Ticketsortiment

Ursprünglich wurde das SchülerTicket bereits im August 1999 als Pilotversuch eingeführt. Heute nutzen rund 160.000 Schülerinnen und Schüler Monat für Monat die Vorzüge des SchülerTickets – Tendenz steigend.

Probleme der flächen-
deckenden Einführung

Dennoch ist es bislang nicht gelungen, das SchülerTicket flächendeckend einzuführen und den Schülern hiermit die freizügige Nutzung aller Busse und Bahnen im VRS-Netz rund um die Uhr zu einem sehr günstigen Preis zu ermöglichen. Dies betrifft insbesondere die eher ländlichen Räume des VRS, in denen die Schultträger nach wie vor zumeist auf das Schülerjahresticket setzen. Dabei gibt es für die Schultträger selbst keinerlei finanzielle Änderung, wenn sie für ihre Schulen die Einführung des SchülerTickets beschließen – jedoch eine gravierende Verbesserung der Fahrtmöglichkeiten der Schüler.

Als Hauptgrund für die fehlende Verbreitung in den ländlichen Regionen können die Entscheidungsträger im VRS vor allem die **Preisgestaltung** des SchülerTickets ausmachen: In den Städten mit dichtem ÖPNV-Angebot kostet es bislang genauso viel wie in den genannten ländlichen Räumen. Gleichzeitig ist jedoch bekannt, dass mindestens 20.000 Schüler in den Regionen ohne SchülerTicket auf eigene Kosten Zeitkarten des VRS erwerben: das JuniorTicket oder das StarterTicket.

Lösungsansatz der
Verkehrsunternehmen

Die Entscheidungsträger im VRS – das sind die Aufgabenträger und die Verkehrsunternehmen – haben nun auf diese Situation reagiert und bieten das SchülerTicket zukünftig zu **differenzierten Preisen** an. In den ländlichen Regionen und für Grundschulen kostet es damit künftig weniger als heute. Gleichzeitig werden die im Verhältnis teureren Angebote JuniorTicket und Schülerjahresticket vom Markt genommen.

In der vorliegenden Mappe möchten wir Ihnen einen umfassenden Überblick u. a. über die Änderungen, Rahmenbedingungen und die Vorteile des SchülerTickets geben. Sofern Sie weitere Fragen haben, sprechen Sie gerne Ihr Vertragsverkehrsunternehmen an.

Rahmenbedingungen für den Schultträger

Gesetzliche Rahmenbedingungen

In NRW umfasst die Schul- und Ausgleichsgesetzgebung

- das Schulgesetz (SchulG)
- die Schülerfahrkostenverordnung (SchfKVO)
- das Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
- die Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Ausbildungsverkehr (PBefG AusglV)

Der gesetzliche Rahmen

Im SchulG und in der SchfKVO finden sich auch die für den Schultträger relevanten Regelungen zum SchülerTicket.

Pflicht zur Übernahme notwendiger Beförderungskosten

Zunächst einmal hat der Schultträger gem. SchfKVO die Pflicht, die notwendigen Kosten für die Beförderung von Schülern an öffentlichen Schulen zu übernehmen (sog. **Schülerfahrkosten**). Dies gilt dann, wenn

Pflichten der Schultträger

- ein Schüler in NRW wohnhaft ist
- die Länge des Schulweges (kürzester Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung der Schülerin/ des Schülers und der nächstgelegenen Schule) bei Schülern der Primärstufe mehr als 2 km, bei Schülern der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und bei Schülern der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt oder aber der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schüler ungeeignet ist und
- die Fahrtkosten 100,00 € je Monat nicht übersteigen.

Gemäß SchfKVO gilt hierbei das Schultträgerprinzip: Zur Kostenübernahme verpflichtet ist der Schultträger der **besuchten** Schule. Sofern ein Schüler jedoch nicht die nächstgelegene Schule im Sinne der SchfKVO besucht, werden Schülerfahrkosten vom Schultträger der besuchten Schule nur bis zur Höhe des Betrages übernommen, der beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würde.

Einführung des SchülerTickets

Bei Einführung eines SchülerTickets übernimmt der Schultträger die Schülerfahrkosten weiterhin in dem Umfang, wie er sie auch ohne Einführung des SchülerTickets gemäß SchfKVO zu leisten hätte. Dies ist vor allem deshalb notwendig, weil sich die Leistung des Verkehrsunternehmens für die Beförderung der freifahrberechtigten Schüler (die Schüler, die Anspruch auf Schülerfahrkostenerstattung haben) nicht ändert. Die Schülerfahrkosten werden deshalb bei Abschluss eines SchülerTicket-Vertrages im **Kollektivvertrag** zwischen Schultträger und Verkehrsverkehrsunternehmen festgeschrieben und fließen weiterhin in vollem Umfang als sog. „**Schultträgerleistungen**“.

Kostenumfang ändert sich für die Schultträger nicht

Neu ist jedoch, dass die Verkehrsunternehmen mit dem SchülerTicket auch eine **Leistung im Freizeitbereich** anbieten, die über den Zuständigkeitsbereich des Schulträgers hinausgeht.

Diese Beteiligung erfolgt auf Grundlage der **Schülerfahrkostenverordnung, §2 (3)**, die dem Schulträger einräumt, für das 1. freifahrberechtigzte Kind einer Familie bis zu 12,00 € (bzw. für das 2. freifahrberechtigzte Kind einer Familie bis zu 6,00 €) **Eigenanteil je Beförderungsmonat** festzusetzen.

Eigenanteil
des Schüler

Das VRS-SchülerTicket wird jedoch preislich differenziert in **zwei Standortkategorien** (Zugehörigkeit der Schule zu einer Kommune) angeboten. In Standortkategorie 2 werden aufgrund des dünneren ÖPNV-Angebots im Freizeitbereich nur 6,00 € (1. freifahrberechtigztes Kind) bzw. 3,00 € (2. freifahrberechtigztes Kind) erhoben. Damit die Berücksichtigung des ÖPNV-Angebotes im Freizeitbereich finanziell auch den Schüler erreicht, verpflichtet sich der Schulträger, die Differenz zum gesetzlichen Höchstbetrag nicht vom Schüler zu erheben.

Standortkategorien

Entscheidet sich ein freifahrberechtigzter Schüler, das SchülerTicket nicht abzunehmen, entfällt jegliche Art der Kostenerstattung für anspruchsberechtigte Schülerinnen durch den Schulträger. Dieser stellt keinen kostenlosen Ersatzfahrausweis zur Verfügung und nimmt ebenfalls keine Erstattung von bislang vorfinanzierten Fahrausweisen mehr vor. Die Finanzierung der Schulwegkosten obliegt dann den Schülerinnen, da der Schulträger mit Einführung des SchülerTickets seiner Verpflichtung zur Übernahme der notwendigen Beförderungskosten nachgekommen ist.

Entscheidung gegen
das SchülerTicket

Drei Finanzierungssäulen des SchülerTickets

Das SchülerTicket basiert somit auf drei Finanzierungssäulen:

1. den oben genannten **Schulträgerleistungen**, also den Schülerfahrkosten gem. SchfKVO
2. den oben genannten **Eigenanteilen** gem. SchfKVO, wobei der VRS bei dünnerem ÖPNV-Angebot in Standortkategorie 2 ggf. niedrigere Eigenanteile ansetzt als die zulässigen Höchstgrenzen gem. SchfKVO
3. den **Ausgleichsleistungen**, die die Verkehrsunternehmen nach § 45a Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) bzw. § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) dafür erhalten, dass sie gegenüber dem Regeltarif ermäßigte Fahrausweise für die Beförderung von Schülern und Auszubildenden anbieten.

Finanzierung des
SchülerTickets

Voraussetzungen für die Einführung des SchülerTickets

Voraussetzung für die Einführung des VRS-SchülerTickets sind daher folgende, durch den nordrhein-westfälischen Schülertäger zu erfüllende Vorgaben:

Voraussetzung für
die Einführung

1. Das SchülerTicket wird **verbindlich** als Regelanangebot an der jeweiligen innerhalb der kommunalen Grenzen des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg liegenden nordrhein-westfälischen Schule eingeführt.
2. Der Schülertäger **garantiert** weiterhin die Zahlung der Finanzbeträge für freifahrberechtigten Schülerinnen und Schüler (Schülertägerleistung), die er gemäß SchfKVO zu erbringen hat.
3. Der Schülertäger **beschließt** die Erhebung von Eigenanteilen für alle freifahrberechtigten Schülerinnen und Schüler und verpflichtet sich – sofern die vom VRS festgesetzten Eigenanteile niedriger sind als die gesetzlich festgeschriebene Höchstgrenze – auf eine Erhebung des Differenzbetrages zu verzichten.

Ticketmerkmale und -preise

Ticketmerkmale

- Das SchülerTicket ist ein **Ticket für Schule und Freizeit**. Es gilt rund um die Uhr, auch an unterrichtsfreien Tagen, in den Ferien sowie an den Wochenenden und berechtigt zu beliebigen häufigen Fahrten in allen Bussen und Bahnen innerhalb des VRS.
- Mit dem SchülerTicket müssen **innerhalb des VRS-Netzes keine Grenzen** beachtet werden. Das SchülerTicket berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des VRS-Netzes. Das SchülerTicket gilt auch für Fahrten auf der Linie 822 zwischen der VRS-Verbundraumgrenze und Wershofen, Kapelle bzw. Pitscheid und der Linie 856 zwischen der VRS-Verbundraumgrenze und Oedingen, Wendeschleife bzw. Birresdorf, Feuerwehrhaus, jedoch nicht im übrigen Kreis Ahrweiler.
- Montags bis freitags in der Zeit ab 16.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages, samstags, sonn- und feiertags ganztägig sowie während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen (ausgenommen die beweglichen Ferientage) ab 09.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages darf im Rahmen der in Punkt 9.5 der Beförderungsbedingungen beschriebenen Regelungen ein **Fahrrad** unentgeltlich mitgenommen werden.
- Das SchülerTicket richtet sich an Schülerinnen von **Grundschulen**, von **weiterführenden Schulen** (Sekundarstufe I und II) sowie an Vollzeitschülerinnen der **Berufskollegs** (Berufsfachschülerinnen und Fachoberschülerinnen). Es kann von den Schülern einer Schule erworben werden, wenn der Schult Träger und das vor Ort bedienende Verkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen) sowie die VRS GmbH einen Kollektivvertrag abgeschlossen haben.
- Das SchülerTicket wird für jeden Schüler in Form eines **elektronischen Tickets** auf einer Trägerkarte ausgegeben. Darin eingetragen werden der Name, das Geburtsdatum und Geschlecht, die Geltungsdauer des Tickets sowie der Schulname. Das SchülerTicket gilt als Fahrberechtigung nur für den Inhaber und nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerschein mit Lichtbild. (Ausnahme: Schüler der Primarstufe (Klassen 1 – 4) benötigen keinen Schülerschein).

Berechnung des SchülerTicket-Preises

Welchen Fahrpreis der Schüler für ein SchülerTicket-Abonnement zu entrichten hat, richtet sich nach 3 Aspekten:

1. einem möglichen Anspruch auf Übernahme von Fahrkosten durch den Schult Träger
2. dem Standort der Schule
3. der Art der Schülerbeförderung an der betreffenden Schule

WANN und WO gilt
das SchülerTicket

Für WEN ist das
SchülerTicket

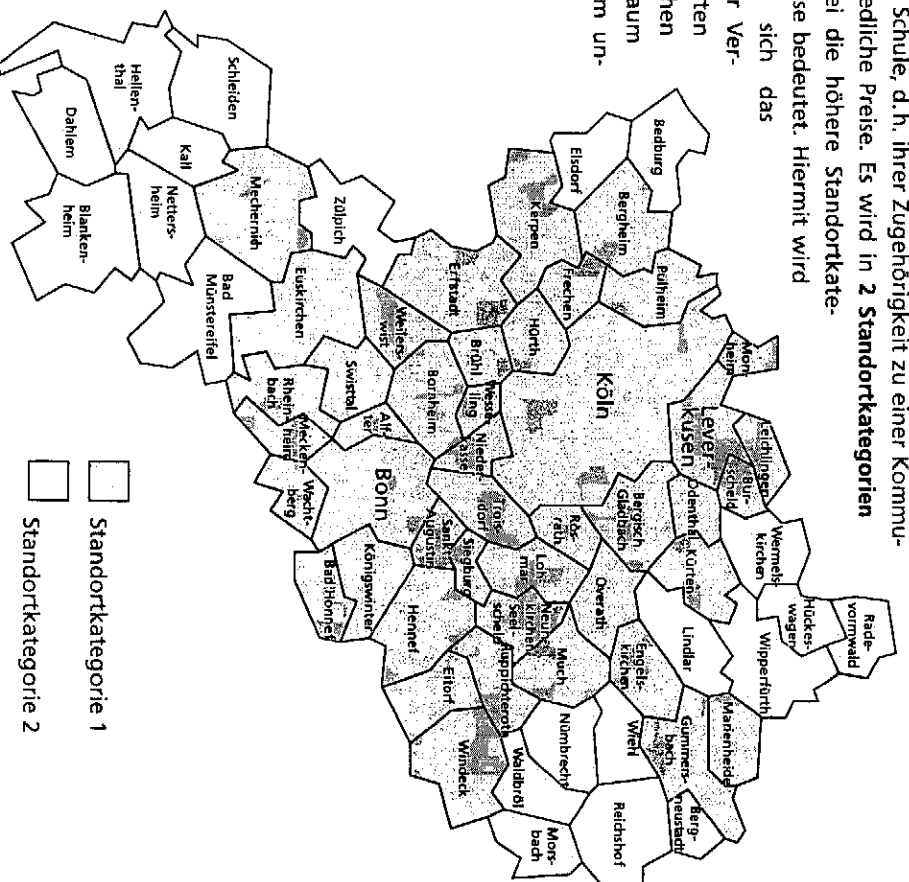
Die Kosten-
berechnung

- Freifahrberechtigte Schüler;
Eigenanteil und Selbstzahler

2. Standortkategorie der Schule

Je nach Standort der Schule, d. h. ihrer Zugehörigkeit zu einer Kommune, gelten unterschiedliche Preise. Es wird in 2 Standortkategorien unterschieden, wobei die höhere Standortkategorie niedrigere Preise bedeutet. Hiermit wird

Angebot öffentlicher Verkehrsmittel für Fahrten in der Freizeit zwischen kernstädtischem Raum und ländlichem Raum unterscheidet.



3. Art der Schülerbeförderung

Ob an der Schule, die der SchülerTicket-Abonnent besucht, ein öffentlicher Linienverkehr (gem. §42 PBefG) verkehrt oder aber ein so genannter „Schülerspezialverkehr“ eingerichtet ist, entscheidet der Schulträger.

Ticketpreise (monatlich, in Euro)

Schulart	Grundschule		Weiterführende Schule	
	1	2	1	2
Standortkategorie				
1. nicht volljähriges, freifahrtberechtigtes Kind einer Familie	9,60	4,80	12,00	6,00
2. nicht volljähriges, freifahrtberechtigtes Kind einer Familie	4,80	2,40	6,00	3,00
3. nicht volljähriges, freifahrtberechtigtes Kind einer Familie	0,00	0,00	0,00	0,00
Freifahrtberechtigter Schüler mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)	0,00	0,00	0,00	0,00
Selbstzahler	21,50	19,10	26,90	23,90
Schülerspezialverkehr				
Freifahrtberechtigter Schüler			12,00	
Selbstzahler			26,90	

Als Geschwisterkinder i. S. dieser Regelung gelten Geschwisterkinder an Grundschulen, an weiterführenden Schulen sowie in Vollzeitform geführten Berufsfach- oder Fachoberschulen im Verbundgebiet des VRS, an welchen das SchülerTicket eingeführt ist. Volljährige freifahrtberechtigter Kinder einer Familie zahlen in Standortkategorie 1 grundsätzlich 12,00 €, in Standortkategorie 2 grundsätzlich 6,00 € und bleiben bei der Staffelfung der Eigenanteile unberücksichtigt.

Geschwister und Volljährigkeit

Die Kosten

Leistungen des SchülerTickets

Aus Sicht der Eltern und Schüler

- Das SchülerTicket ist ab der Grundschule als ein **Ticket für Schule und Freizeit** und im gesamten VRS-Netz an 365 Tagen im Jahr gültig:
 - einfach und unkompliziert
 - in den Ferien
 - für Schul- und Klassenausflüge
 - mit dem Fahrrad
(werktags ab 16.00 Uhr, soweit dies die Kapazitäten der Busse und Bahnen zulassen)
- Das SchülerTicket ist im Preis **sehr günstig** und berücksichtigt hierbei auch das unterschiedliche ÖPNV-Angebot im Freizeitbereich zwischen Ballungskern und ländlichem Raum sowie das unterschiedliche Nutzungsverhalten von Grundschulern und Schülern weiterführender Schulen.
 - Lohnt sich schon bei nur gelegentlichen **Freizeittfahrten**
 - Niedrigere Preise im ländlichen Raum, keinerlei Kosten ab dem 3. freifahrtberechtigten Kind sowie für SGB XII-Empfänger
- Das SchülerTicket ersetzt die Kombination verschiedener Tickets in verschiedenen Preisstufen: Kenntnisse über Preisstufen und Geltungsbereiche sind nicht länger erforderlich.
- Das SchülerTicket ist im Abonnement als **Chipkarte** (elektronisches Ticket) erhältlich.
 - Die Chipkarte kann im Verlustfall ersetzt werden.
 - Der Bankeinzug ist bequem und praktisch.
 - Tägliche oder monatliche Kauf-, Bezahl- und Entwertungsvorgänge entfallen
- Ungewollte Schwarz- oder Graufahrten entfallen – das SchülerTicket kann als persönliches Ticket gegen eine Bearbeitungsgebühr auch im Nachhinein vorgelegt werden.
- Das SchülerTicket kann unkompliziert mittels eines Abonnement-Antrages über die Schulen bestellt werden.
- Das SchülerTicket unterstützt die **selbständige Mobilität** der Schüler und das frühe Heranführen sowie die Identifikation mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln.

Aus Sicht der Schultträger

- Mit der Einführung des SchülerTickets kommt der Schultträger seiner Verpflichtung zur Übernahme der notwendigen Beförderungskosten nach.
- Schultträger, die heute das Schülerjahresticket ausgeben, haben durch das SchülerTicket grundsätzlich **keinen höheren Aufwand**.
- Schultträger, die heute Einzel- und 4erTickets für Kinder ausgeben, haben künftig einen **niedrigeren Aufwand**.
- Die Schultträger können das SchülerTicket für einen **Imagegewinn** nutzen: „Sie kümmern sich darum, dass die Schüler auch über den eigenen Zuständigkeitsbereich hinaus mobil sein können, indem sie Schülerinnen und Schülern den kostengünstigen Zugang zum ÖPNV auch im Freizeitverkehr ermöglichen.“

Antrags-, Ausgabe- und Kündigungsverfahren

Antrag und Ausgabe

Das Antragsformular für ein SchülerTicket gibt es bei den Schulsekretariaten oder beim Verkehrsverkehrsunternehmen. Es muss ausgefüllt an das Schulsekretariat zurückgegeben werden, welches dann die Angaben überprüft und bestätigt. Die Weiterleitung an das Verkehrsunternehmen erfolgt dann entweder durch das Sekretariat oder aber über den Schüler bzw. die Eltern.

Wie erhalte ich das SchülerTicket?

Das SchülerTicket-Abonnement kann **zum 1. eines jeden Monats** begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats das Antragsformular mit Einzugsermächtigung bei dem örtlich bedienenden Verkehrsunternehmen vorliegt. Dieses Verkehrsunternehmen gibt das SchülerTicket dann als elektronisches Ticket auf einer Trägerkarte aus und wird durch das ordnungsgemäß ausgefüllte Antragsformular ermächtigt, den jeweiligen Fahrpreis monatlich (soweit nicht ein abweichendes Zahlungsziel (viertel- oder halbjährlich) vereinbart wurde) im Voraus bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von **zwölf Monaten**, von einem in Deutschland geführten Girokonto abzubuchen. Bei Minderjährigen muss das Antragsformular vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.

Alle Details sind in den Tarifbestimmungen zum SchülerTicket-Fakultativmodell sowie im VRS-Gemeinschaftstarif geregelt. Die nachfolgenden Passagen zeigen hieraus den wesentlichen Überblick.

Zustandekommen des Vertrages

Der **SchülerTicket-Abonnement-Vertrag** kommt mit der Übergabe/Zusendung der Trägerkarte zustande. Der Abonnementvertragspartner ist verpflichtet, wenn er innerhalb der ersten fünf Werktage des Vertragsverhältnisses keine Trägerkarte erhalten hat, dies dem Verkehrsverkehrsunternehmen schriftlich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige seitens des Abonnementvertragspartners, gilt die Trägerkarte als zugestellt. Eine Erstattung von Fahrgeld kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr geltend gemacht werden. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten der elektronischen Tickets. Um die Angaben der elektronischen Tickets auf dem Chip zu überprüfen, kann der Chip in vielen Kundenzentren oder einigen Verwaltungen der Verkehrsverkehrsunternehmen ausgelesen werden. Beanstandungen sind beim Verkehrsverkehrsunternehmen unmittelbar anzuzeigen. Die Trägerkarte bleibt Eigentum des Kartenherausgebers.

Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich. Die Trägerkartenlaufzeit ist unabhängig von der Vertragslaufzeit des Abonnements (Trägerkartengültigkeit und Abonnementvertragslaufzeit können demnach unterschiedlich sein). Nach Ablauf der Gültigkeit der Trägerkarte wird dem Abonnementvertragspartner eine neue Trägerkarte zugestellt.

Vertragliche Eckpunkte

Geltungsdauer und Kündigung

Das SchülerTicket wird als Abonnement für die Dauer eines Schuljahres (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) zwischen dem Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigtem und dem örtlich bedienenden Verkehrsunternehmen abgeschlossen. Der Einstieg ins SchülerTicket-Abonnement kann auch zum 01. eines Monats innerhalb eines laufenden Schuljahres erfolgen. SchülerTickets gelten für das entsprechende Schuljahr täglich **ohne zeitliche Einschränkungen**.

Geltungsdauer

Schüler ab 15 Jahren müssen zum erstmaligen Erwerb oder zur Weiterführung des SchülerTicket-Abonnements die Berechtigung ab diesem Zeitpunkt dem Vertragsverkehrsunternehmen jährlich nachweisen. Beim Wechsel von der Grundschule auf eine weiterführende Schule muss die Berechtigung ebenfalls nachgewiesen werden. Das SchülerTicket-Abonnement **endet spätestens** zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist. Wird das SchülerTicket-Abonnement nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein weiteres Schuljahr.

Nachweis über
Berechtigung

Kündigung

Die Kündigung eines SchülerTicket-Abonnements innerhalb des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug, Schulwechsel) bis zum 10. des Kündigungsmonats möglich. Das Erlangen eines Führerscheins stellt keinen Grund zu einer außerordentlichen Kündigung dar. Bei Wegfall der **Anspruchsberechtigung** auf ein SchülerTicket verpflichtet sich der Abonnent zur sofortigen Anzeige und Rückgabe der Trägerkarte.

Bei **Tarifänderungen** ist zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung zu den vorgenannten Bedingungen bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt, möglich. Die außerordentliche Kündigung ist schriftlich an das Vertragsverkehrsunternehmen zu richten.

Rückgabe bzw.
Verlust der Chipkarte

Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung wird das elektronische Ticket ungültig und in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperlistenverwaltung der VRS GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Trägerkarte ist bis zum 10. Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats dem Vertragsverkehrsunternehmen persönlich oder auf dem Postweg per Einschreiben vorzulegen. In einigen Fällen werden die Tickets über die Schulen gesammelt zurück gegeben. Informationen hierzu erteilen die Schulsekretariate oder das Vertragsverkehrsunternehmen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Ticket in Höhe von 10 € zu tragen. Wird die Trägerkarte nicht entsprechend der oben genannten Fristen beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 10 € an. Dieser Betrag in Höhe von 10 € wird ebenfalls eingezogen, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Verkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet.

Änderungen

Der Abonnent des SchülerTickets ist verpflichtet, folgende Veränderungen dem Vertragsverkehrsunternehmen umgehend schriftlich mitzuteilen:

Pflichten des
Ticketinhabers

1. die Erlangung des Anspruchs auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger bzw. dessen Wegfall (§97 SchulG sowie SchfKVO)
2. einen Schulwechsel (auch von der Grundschule zur weiterführenden Schule)
3. das Ende der schulischen Ausbildung,
4. einen Wohnortwechsel
5. einen Namenswechsel
6. Änderungen in Bezug auf Bankverbindungen und Adresse.

Angaben zu Punkt 1 sind bei Erstbezug des SchülerTickets auf dem Abonnement-Antrag zu machen. Änderungen hierzu haben Auswirkungen auf den Fahrpreis und sind bis spätestens zum 10. des Vormonats mit Zustimmung der kontoführenden Person dem Vertragsverkehrsunternehmen bekannt zu geben. Einer besonderen Änderung der Einzugsermächtigung bedarf es nicht. Änderungen zu den Punkten 2 bis 5 greifen erst zum Zeitpunkt der Meldung (Posteingang beim Vertragsverkehrsunternehmen). Bei Änderungen der Bankverbindung ist dem Vertragsverkehrsunternehmen bis zum 10. des Vormonats eine neue Einzugsermächtigung (Vordruck) einzureichen. Rückwirkende Erstattungen sind nicht möglich.

Bei Änderungen, die die Daten auf dem Chip betreffen, muss die Trägerkarte zur Durchführung der Änderung beim Vertragsverkehrsunternehmen vorgelegt werden, d. h. in den Fällen zu Punkt 1, 2, 4, 5. Änderungen der Bankverbindung und der Adresse können ohne Chipkartenvorlage durchgeführt werden.

Änderungen können in den vom Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Verkaufsstellen oder einigen Verwaltungen vorgenommen werden. Bei schriftlich eingereichten **Änderungswünschen** mit Auswirkungen auf die im Chip abgespeicherten Daten oder wenn eine Änderung in den unternehmenseigenen Verkaufsstellen nicht möglich ist, wird dem Abonnementvertragspartner vom Vertragsverkehrsunternehmen eine neue Trägerkarte mit den geänderten Daten auf dem Postweg zugesandt.

Rückgabe der
Chipkarte

Die alte Trägerkarte ist unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Ort oder auf dem Postweg per Einschreiben vorzulegen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Trägerkarte in Höhe von 10 € zu tragen. Wird die alte Trägerkarte nicht unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 10 € an. Dieser Betrag in Höhe von 10 € wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet. Nicht wieder verwertbar sind z. B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete und stark verschmutzte Trägerkarten. Das auf der alten Trägerkarte vermerkte elektronische Ticket wird vom Vertragsverkehrsunternehmen in den Kundendateien gesperrt und darf nicht mehr zur Fahrt benutzt werden. Weiterhin wird an die zentrale Sperlistenverwaltung der VRS GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

Verlust oder Zerstörung

Ersatzkarte bei Verlust
oder Zerstörung
des Tickets

Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet. Das ursprünglich ausgegebene elektronische Ticket wird dann in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperlistenverwaltung der VRS GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

Für die **Ersatzausgabe** der abhandengekommenen oder zerstörten Trägerkarte wird ein Betrag von 10 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines 12-monatigen Zeitraumes wird ein Betrag von 20 € (inklusive Bearbeitungsentsgelt von 10 €) erhoben. Die Ersatzträgerkarte ist nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Verkaufsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt. Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzträgerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung.

Fristgemäße Abbuchung

Bankinzug und
Abbuchung

Der Abonnementvertragspartner zusammen mit dem Kontoinhaber (falls nicht identisch) verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto **zum 1. eines jeden Kalendermonats** bereitzuhalten. Da es bei Bankeinzügen zu gelegentlichen Verzögerungen kommen kann, muss durch den Kontoinhaber eine Deckung des Girokontos auch sieben Tage nach dem jeweils 1. gewährleistet sein. Kann eine Abbuchung unter diesen Bedingungen nicht erfolgen, besteht für das Vertragsverkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. Kosten, die wegen nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht angenommener Lastschrift(en) entstehen, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Das Verkehrsverkehrsunternehmen nutzt die **personenbezogenen Adressdaten**, die zur Geschäftsabwicklung erhoben und verarbeitet werden, auch zur Information über das VRS-Angebot und/oder Markt- und Meinungsforschungszwecken. Darüber hinausgehende Daten, wie Tel. Nr. werden nur genutzt, wenn der Fahrgast der Nutzung zugestimmt hat. Weiterhin werden diese Daten listenmäßig an die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS) zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung übermittelt. Der Abonnement-Vertragspartner kann die Nutzung und Verarbeitung der Daten zu Marketingzwecken (Werbung) jederzeit durch Mitteilung an das Verkehrsverkehrsunternehmen **widerrufen**. Ebenso kann durch Mitteilung an das zuständige Verkehrsverkehrsunternehmen die Übermittlung und Verwendung der Daten für die Markt- und Meinungsforschung widerrufen werden.

Verwendung der Kundendaten und Möglichkeit des Widerrufs

Daten für die Ticketkontrolle

Weiterhin werden die Daten auch mit dem Ziel verwendet, **Ticketkontrollen** der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticket-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Hierfür gibt es eine verbundweit gültige **Sperlliste**, in der alle auf Veranlassung des Abonnementvertragspartners und der Verkehrsunternehmen gesperrten elektronischen Tickets eingetragen werden. Folgende Daten werden hierfür an die VRS GmbH übermittelt: Kartenummer, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminnummer, Fahrausweistyp, Preisstufe und Datum der Ausgabe. Die Verkehrsunternehmen melden hierzu täglich die von ihnen gesperrten Tickets an die VRS GmbH. Diese fasst die Meldungen zusammen und stellt die Daten als Gesamtsperlliste den Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

Alternative Ticketangebote zum SchülerTicket

Alternativ zum SchülerTicket können künftig Einzel- und 4erTickets, das StarterTicket oder das MonatsTicket für Auszubildende genutzt werden.

Einzel- und 4erTickets

Alternative Tickets

- Einzel- und 4erTickets lohnen sich auch bei nur gelegentlichen Freizeitfahrten preislich nicht gegenüber dem SchülerTicket.
- Einzel- und 4erTickets müssen erworben und stets vor Fahrtantritt entwertet werden (vielle Kauf-, Bezahl- und Entwertungsvorgänge, was insbesondere für jüngere Schüler unhandlich ist)
- Für Einzel- und 4erTickets gibt es im Verlustfall keinen Ersatz. Für das persönliche SchülerTicket, das es als elektronisches Ticket gibt, wird eine neue Trägerkarte ausgestellt.
- Bei Einzel- und 4erTickets müssen stets zeitliche und räumliche Grenzen beachtet werden – beim SchülerTicket nicht.

StarterTickets

- StarterTickets werden ausschließlich für den Weg zwischen Wohnort und Ausbildungsstätte bzw. Schule ausgestellt. Darüber hinaus berechtigten sie montags bis freitags in der Zeit von 19.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zu Fahrten im erweiterten VR5-Netz. Zusätzlich darf zu den vorgenannten Zeiten eine Person ohne Altersbeschränkung sowie ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden.
- StarterTickets werden ausschließlich im Jahres-Abonnement ausgegeben und kosten monatlich zwischen 40,60 € (Preisstufe 1a) und 144,40 € (Preisstufe 5).
- StarterTickets werden auf einer Trägerkarte (eTicket) ausgestellt und sind nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit einem Ausweis der Ausbildungsstätte bzw. Schule inklusive eines Lichtbilds des Ticketinhabers.

MonatsTicket für Auszubildende

- MonatsTickets gelten ausschließlich für den Weg zwischen Wohnort und Ausbildungsstätte bzw. Schule. Sie gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis zum ersten Werktag des folgenden Monats bis Betriebsschluss (3.00 Uhr des Folgetages). Ist dieser ein Samstag, gelten die Tickets bis zum nächstfolgenden Werktag bis Betriebsschluss (3.00 Uhr).
- MonatsTickets können monatlich im Einzelkauf erworben werden und kosten je nach erforderlicher Preisstufe zwischen 45,70 € (Preisstufe 1a) und 160,10 € (Preisstufe 5).
- MonatsTickets werden für einen Monat ausgestellt und bestehen aus einer Kundenkarte mit Passbild und der dazugehörigen Monatswertmarke. Die Kundenkarte lautet auf den Namen des Auszubildenden/Schüler und ist nicht übertragbar.

Details zur Preisgestaltung des SchülerTickets entnehmen Sie bitte dem Blatt „Ticketmarkmale und -preise“

Schülerspezialverkehr

Was ist Schüler-
spezialverkehr

Die Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen räumt in § 14 die Möglichkeit der Errichtung eines Schülerspezialverkehrs ein, sofern die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder unwirtschaftlicher als die Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs ist oder die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht zumutbar ist.

Schülerfahrkosten sind dann nur die Kosten, die bei der Beförderung mit einem Schülerspezialverkehr notwendig entstehen. Nutzt ein Schüler den Schülerspezialverkehr nicht, entfällt für ihn jegliche Erstattung von Fahrtkosten durch den Schultträger:

) Grundsätzlich gibt es damit im Schülerspezialverkehr gem. SchfKVO kein Angebot eines SchülerTickets. Hiermit fehlen den VRS-Verkehrsunternehmen wesentliche Finanzierungssäulen des SchülerTickets: die Festschreibung der Schultträgerleistungen für Schülerfahrkosten gem. SchfKVO sowie Ausgleichsleistungen für die ermäßigte Beförderung von Auszubildenden gem. §45a PBefG.

Die Ausnahmen

Trotz Schülerspezialverkehr
ein SchülerTicket

Die VRS-Verkehrsunternehmen räumen Schülern, die im Schülerspezialverkehr befördert werden, dennoch unter den nachfolgend genannten Bedingungen ein SchülerTicket ein:

- Der Schultträger garantiert, dass der freigestellte Schülerverkehr auch nach Einführung des SchülerTickets in der bisherigen Form sichergestellt wird.
- Schultträger und Verkehrsunternehmen schließen einen SchülerTicket-Kollektivvertrag.
- Die freifahrtberechtigten Schüler können auf freiwilliger Basis ein SchülerTicket erwerben – für jeweils 12,00 €/monatlich. Eine zusätzliche Staffelfung der Eigenanteile für Geschwisterkinder ist nicht möglich.
- Nicht freifahrtberechtigte Schülerinnen, welche im Schülerspezialverkehr mitbefördert werden, können das SchülerTicket zum Preis von jeweils 26,90 €/monatlich erwerben. Ein eventuell bislang an den Schultträger gezahlter Kostenbeitrag zur Mitbeförderung im Schülerspezialverkehr bleibt weiterhin unverändert.

Tarifbestimmungen zum VRS-SchülerTicket – Fakultativmodell –

gültig ab 01.08.2011 *

Aufgrund der besseren Lesbarkeit des Fließtextes wird im Nachfolgenden auf die Geschlechterunterscheidung verzichtet.

1. Allgemeines

Der Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) bietet allen Schülern der in § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) aufgeführten Schulen, an welchen gemäß Schülerfahrkostenverordnung (SchfKVO) des Landes Nordrhein-Westfalen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten besteht (Grundschulen, weiterführende Schulen und Vollzeit-Berufskollegs) sowie deren Schülern ein SchülerTicket an. Die Konditionen sind im Rahmen eines Kollektivvertrages mit der VRS GmbH, dem Schülertäger sowie dem VRS-Verkehrsunternehmen, das die jeweils betreffende Schule überwiegend bedient (Vertragsverkehrsunternehmen), zu vereinbaren. Grundlage bilden die nachstehenden Tarifbestimmungen, die sich in den Punkten 2 bis 9 auf das Verhältnis „Schüler – Vertragsverkehrsunternehmen“ und in Punkt 10 auf das Verhältnis „Schülertäger – Vertragsverkehrsunternehmen“ beziehen.

Anspruch auf Übernahme
von Schülerfahrkosten

2. Berechtigtenkreis

SchülerTickets können alle Schüler einer auf Grundlage des in Ziffer 1 genannten Kollektivvertrages teilnehmenden Schule nach Maßgabe dieser Tarifbestimmungen erwerben. Schüler ab 15 Jahren müssen ihre Anspruchsberechtigung (den Nachweis des weiteren Schubesuchs) ab diesem Zeitpunkt jährlich dem Vertragsverkehrsunternehmen nachweisen. Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb der vom Vertrags-Verkehrsunternehmen veröffentlichten Fristen erfolgen, endet der Vertrag zum Schuljahresende.

Anspruchsberechtigung

Beim Wechsel von der Grundschule auf eine weiterführende Schule muss ebenfalls eine Berechtigung nachgewiesen werden.

3. Geltungsbereich und Umfang des SchülerTickets

Wo gilt das SchülerTicket

- Das SchülerTicket berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des VRS-Netzes, einschließlich der Linie 822 zwischen der VRS-Verbundraumgrenze und Wershoften, Kapelle bzw. Pitscheid und der Linie 856 zwischen der VRS-Verbundraumgrenze und Oedingen, Wendeschleife bzw. Birresdorf, Feuerwehrhaus, jedoch nicht im übrigen Kreis Ahrweiler.
- Das SchülerTicket ist ein Ticket für Schule und Freizeit. Es berechtigt zu Fahrten zwischen Wohnort und Schule, darüber hinaus aber auch zur Nutzung zu Freizeit Zwecken aller innerhalb des VRS-Netzes verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel im Rahmen der einschlägigen Tarifbestimmungen (Anlagen 4 und 5 des VRS-Gemeinschaftstarifs).

*vorbehaltlich der Genehmigung der Bezirksregierung Köln

- Die Nutzung begründet ein Beförderungsverhältnis zwischen den Schülern und dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeuge jeweils genutzt werden. Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen o. ä. sind deshalb zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und dem betreffenden Schüler abzuwickeln.
- SchülerTickets werden auf die Person des Schülers ausgestellt und sind nicht übertragbar.
- Der Übergang in die 1. Klasse des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ist nicht gestattet.
- Montags bis freitags in der Zeit ab 16.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages, samstags, sonn- und feiertags ganztägig bis 3.00 Uhr des folgenden Tages sowie während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen (ausgenommen der beweglichen Ferientage) ab 09.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages darf im Rahmen der in Punkt 9.5 der Beförderungsbedingungen beschriebenen Regelungen ein Fahrrad unentgeltlich mitbefördert werden.

Fahrradmitnahme

4. Geltungsdauer und Kündigung

- Das SchülerTicket wird als Abonnement für ein Schuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) abgeschlossen. Der Einstieg ins SchülerTicket-Abonnement kann auch zum 01. eines Monats innerhalb eines laufenden Schuljahres erfolgen. SchülerTickets gelten für das entsprechende Schuljahr täglich ohne zeitliche Einschränkungen.

Geltungsdauer

- Wird das SchülerTicket-Abonnement nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein weiteres Schuljahr. Schüler ab 15 Jahren müssen zum erstmaligen Erwerb oder zur Weiterführung des SchülerTicket-Abonnements die Berechtigung ab diesem Zeitpunkt dem Verkehrsverkehrsunternehmen jährlich nachweisen. Beim Wechsel von der Grundschule auf eine weiterführende Schule muss ebenfalls eine Berechtigung nachgewiesen werden.
- Das SchülerTicket-Abonnement endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist.
- Die Kündigung eines SchülerTicket-Abonnements innerhalb des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug, Schulwechsel) bis zum 10. des Kündigungsmonats möglich. Das Erlangen eines Führscheins stellt keinen Grund zu einer außerordentlichen Kündigung dar. Das SchülerTicket-Abonnement endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung auf ein SchülerTicket verpflichtet sich der Abonnent zur sofortigen Anzeige und Rückgabe der Trägerkarte.

Kündigung

5. Änderungen des Abonnementvertrages

Der Abonnent des SchülerTickets ist verpflichtet, folgende Veränderungen dem Vertragsverkehrsunternehmen umgehend schriftlich mitzuteilen:

Pflichten des
Ticket-Inhabers

1. die Erlangung des Anspruchs auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schultäger bzw. dessen Wegfall (§97 SchulG sowie SchfKVO). Nachfolgend als Schülerstatus bezeichnet.
2. einen Schulwechsel
3. das Ende der schulischen Ausbildung
4. einen Wohnortwechsel
5. Änderungen in Bezug auf Bankverbindungen.

Änderungen gemäß Punkt 1 greifen ab dem Zeitpunkt der Änderung des Schülerstatus und sind dem Vertrags-Verkehrsunternehmen sofort schriftlich anzuzeigen. Die Punkte 2 bis 5 greifen erst zum Zeitpunkt der schriftlichen Meldung (Posteingang beim Vertragsverkehrsunternehmen). Rückwirkende Erstattungen sind nicht möglich.

6. Ausgabe von SchülerTickets

Das SchülerTicket wird für jeden Schüler in Form eines elektronischen Tickets auf einer Trägerkarte ausgegeben. Darin eingetragen werden der Name, das Geburtsdatum und Geschlecht, die Geltungsdauer des Tickets sowie der Schulname. Das SchülerTicket gilt als Fahrberechtigung nur für den Inhaber und nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerausweis mit Lichtbild. (Ausnahme: Schüler der Primarstufe (Klassen 1 – 4) benötigen keinen Schülerausweis).

Die Chipkarte

7. Berechnung der Fahrpreise

Welchen Fahrpreis ein SchülerTicket-Abonnent monatlich zu entrichten hat, richtet sich nach 3 Aspekten:

Die Kosten-
berechnung

- einem möglichen Anspruch auf Übernahme von Fahrkosten durch den Schulträger
- dem Standort der Schule
- der Art der Schülerbeförderung an der betreffenden Schule

Ansprüche auf Übernahme von Fahrkosten durch den Schulträger

- Schüler, die einen Anspruch auf Übernahme ihrer Fahrkosten durch den Schulträger haben, werden im Folgenden als „**Freifahrberechtigte Schüler**“ bezeichnet. Für diese Schüler übernimmt der Schulträger im Binnenverhältnis zum Verkehrsunternehmen die notwendigen Fahrkosten, die für die Beförderung von und zur Schule entstehen. Die „Freifahrberechtigten Schüler“ zahlen somit für den Freizeitnutzen ihres SchülerTickets lediglich einen so genannten „**Eigenanteil**“, dessen Maximalhöhe sich ebenfalls nach der SchfKVO richtet. Freifahrberechtigt sind solche Schüler, deren Schulweg in der einfachen Entfernung in der Primarstufe mehr als 2 km, in der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und in der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt oder aber der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich ist. Damit ein Schüler den Status eines „Freifahrberechtigten Schülers“ erhält, muss er einen Antrag beim Schulträger stellen, wobei der Antrag unverzüglich gestellt werden muss. Einzelheiten regelt die SchfKVO.
- Schüler, die keinen Anspruch auf eine solche Übernahme haben, werden im Folgenden als „**Selbstzahler**“ bezeichnet.

Freifahrberechtigte Schüler,
Eigenanteil und Selbstzahler

Standortkategorie der Schule

Standortkategorien

Je nach Standort der Schule, d. h. ihrer Zugehörigkeit zu einer Kommune, gelten unterschiedliche Preise. Es wird in 2 Standortkategorien unterschieden, wobei die höhere Standortkategorie niedrigere Preise bedeutet. Hiermit wird berücksichtigt, dass sich das Angebot öffentlicher Verkehrsmittel für Fahrten in der Freizeit zwischen kernstädtischem Raum und ländlichen Raum unterscheidet.

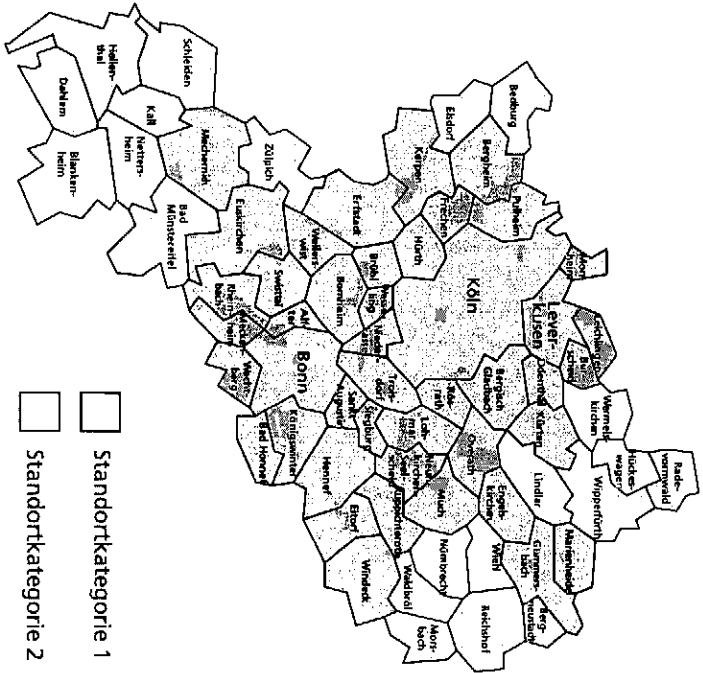
Art der Schülerbeförderung

Ob an der Schule, die der SchülerTicket-Abonnent besucht, ein öffentlicher Linienverkehr (gem. §42 PBefG) verkehrt oder aber ein so genannter „Schülerspezialverkehr“ eingerichtet ist, entscheidet der Schultträger.

8. Fahrpreise (monatlich, in Euro)

Schultart	Grundschule		Weiterführende Schule	
Standortkategorie	1	2	1	2
1. nicht volljähriges, freifahrtberechtigtes Kind einer Familie	9,60	4,80	12,00	6,00
2. nicht volljähriges, freifahrtberechtigtes Kind einer Familie	4,80	2,40	6,00	3,00
3. nicht volljähriges, freifahrtberechtigtes Kind einer Familie	0,00	0,00	0,00	0,00
Freifahrtberechtigter Schüler mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)	0,00	0,00	0,00	0,00
Selbstzahler	21,50	19,10	26,90	23,90

Schülerspezialverkehr	
Freifahrtberechtigter Schüler	12,00
Selbstzahler	26,90



Als Geschwisterkinder i.S. dieser Regelung gelten Geschwisterkinder an Grundschulen, an weiterführenden Schulen sowie in Vollzeitform geführten Berufsfach- oder Fachoberschulen im Verbundgebiet des VRS, an welchen das SchülerTicket eingeführt ist. Volljährige Freifahrtberechtigte Kinder einer Familie zahlen in Standortkategorie 1 grundsätzlich 12,00 €, in Standortkategorie 2 grundsätzlich 6,00 € und bleiben bei der Stafflung der Eigenanteile unberücksichtigt.

9. Abonnementbestimmungen

9.1. Das Beförderungsentgelt, das sich aus Punkt 8 ergibt, ist in 12 Monatsraten an das Verkehrsverkehrsunternehmen per Lastschrift zu entrichten, soweit nicht ein abweichendes Zahlungsziel (viertel-, halbjährlich oder jährlich) vereinbart wurde.

Bestimmungen

9.2. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen der Anlage 8 des VRS-Gemeinschaftstarifs (Abonnementbedingungen zu MonatsTickets, Formel97Tickets, Aktiv60Tickets, Starter-Tickets und JuniorTickets mit monatlichem Fahrgeldeinzug)

10. Weitere Bestimmungen

Der Abschluss eines SchülerTicket-Vertrages setzt voraus, dass gem. §97 SchulG und gem. SchfKVO sowie den Hinweisen zum SchülerTicket

- für das Vertrags-Schuljahr der Schulträger die Finanzbeiträge garantiert hat, die er beim Ansatz der Freifahrtregelung nach der derzeit geltenden Schülerfahrkostenverordnung zu erbringen hätte,
- das Land weiterhin den Ausgleich nach § 45 a PBefG gewährt und
- die Schüler der betreffenden Schule mit fahrplanmäßig verfügbaren Bussen und Bahnen befördert werden können; im Übrigen gilt hinsichtlich der Beförderungspflicht § 22 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

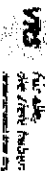
04.02.2011

Neue VRS-Tarifstrategie für den Ausbildungsverkehr

SchülerTicket



Gegenüber günstige
Nutzung und ganz ohne Ballast. Bitte
nicht vergessen!



Köln, 04. Februar 2011. Die Zweckverbandsversammlung des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS) hat in ihrer heutigen Sitzung ein neues Tarifkonzept für den Ausbildungsverkehr beschlossen. Kernstück: die verbundweite Einführung des SchülerTickets ab dem kommenden Schuljahr 2011/2012. Damit können ab dem 1. August 2011 alle Schüler der bezugsberechtigten Schulen im Verbundgebiet die Vorteile des SchülerTickets nutzen und im Verbundraum 365 Tage im Jahr ohne zeitliche Einschränkungen mit Bussen und Bahnen fahren. Die im VRS zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen hatten in ihrer Beiratsitzung ebenfalls für das SchülerTicket votiert. Zeitgleich beschlossen die VRS-Gremien, das SchülerjahresTicket, das nur für Fahrten zwischen Wohnort und Schule gilt, zum 31. Juli 2011 vom Markt zu nehmen sowie den Verkauf von JuniorTickets zum 31. August 2011 einzustellen. Die JuniorTickets im Abo gelten somit bis zum 31. August 2012.

Durch diese Maßnahmen wird das Ticketangebot im VRS gestrafft und vereinfacht: Das ganzjährig geltende SchülerTicket ersetzt damit die sehr spezifischen Tarifangebote nur für den Schulweg oder – wie das JuniorTicket – nur für die Freizeit.

Preis hängt von Schultat und Standort ab

Der Preis für das SchülerTicket richtet sich nach dem Standort der Schule im Verbundgebiet. So liegt der Preis in den ÖPNV-starken Ballungskernen (Standortkategorie 1) über dem im ländlichen Raum. Ebenfalls zahlen Grundschulkindern und –schüler weniger als die Jugendlichen auf den weiterführenden Schulen. „Das SchülerTicket ermöglicht eine unkomplizierte Nutzung des ÖPNV sowohl im Schul- als auch im Freizeitbereich zu einem günstigen Preis. Der große Vorteil dieses Tickets ist es, dass die Nutzer verbundweit ohne zeitliche Einschränkungen unterwegs sein können“, so Zweckverbandsvorsteher Rolf Menzel.

Der Vorsitzende des Beirats der Verkehrsunternehmen, Eugen Puderbach, schließt sich an: „Das SchülerTicket hat sich als attraktives Angebot für Schule und Freizeit fest etabliert und wird allein im Verkehrsverbund Rhein-Sieg von derzeit rund 160.000 Schülerinnen und Schülern täglich genutzt.“

Einfach und vielseitig in der Anwendung

Das SchülerTicket bietet seinen Nutzern viele Vorteile: So können die SchülerInnen und Schüler ab August ganztägig mit Bussen und Bahnen im kompletten VRS-Netz fahren. Anders als das SchülerjahresTicket gilt das SchülerTicket für Schul- und Freizeitfahrten und kann auch in den Ferien, für Klassenausflüge oder für das Praktikum genutzt werden. Zudem können die Besitzer montags bis freitags ab 16 Uhr sowie samstags, sonntags, an Feiertagen ganztägig und in den Schulferien ab neun Uhr ein Fahrrad mitnehmen. Ein weiteres Plus: Die Anwendung ist sehr einfach. Weil das SchülerTicket bundesweit gilt, sind keine tariflichen Kenntnisse erforderlich – einfach einsteigen und losfahren. Es entfällt die Automatenbedienung sowie die Notwendigkeit, Kleingeld bzw. Bargeld mit sich zu führen.

VRS-Geschäftsführer Dr. Wilhelm Schmidt-Freitag: „160.000 bisherige SchülerTicket-Kunden können sich nicht irren und wir gehen davon aus, dass wir mit unserer Preisdifferenzierung viele neue Kunden erreichen.“

Preise, Standortkategorien und weitere Informationen finden Sie unter folgendem Downloadlink: [www.vrsinfo.de/Downloads/STK-Preisliste-2011.pdf](#)

Pressekontakt:

Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH
Ute Reuschenberg
stellv. Pressesprecherin
Glockengasse 37-39, 50667 Köln
Tel.: 0221/ 20808-57
Fax: 0221/ 20808-857
E-Mail: info@vrsinfo.de

Bei Kundenanfragen wenden Sie sich bitte an unsere Schlaue Nummer für Bus und Bahn: 01803-504030 (9 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz, Mobilfunk abweichend/max. 42 Cent/Min.) oder schreiben Sie eine Mail an info@vrsinfo.de.

www.vrsinfo.de

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

RSVG

Postfach 1663

53826 Troisdorf

Schulverwaltungs-,
Kultur- und Sportamt

Ansprechpartner
Sandro Klemmer

Tel. 0 22 42 / 888 447

Fax 0 22 42 / 888 7673

E-Mail sandro.klemmer@hennef.de

Zentrale 0 22 42 / 888 0

Zimmer 1.21

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 8.00-12.00 Uhr

Do. 8.00-12.00 Uhr

14.00-17.30 Uhr

Fr. 8.00-12.00 Uhr

Flächendeckende Einführung des VRS-SchülerTickets

Sehr geehrter Herr Lescrinier,

sehr geehrter Herr Mau,

Online www.hennef.de

Mein Zeichen:

Datum: 14.02.2011

Ihr Zeichen: MaKa

Datum Ihres Schreibens: 09.02.2011

mit großem Erstaunen und Unmut habe ich Ihr Schreiben vom 09.02.2011 und die beschlossene Abschaffung des Schülerjahresticket zum 01.08.2011 zur Kenntnis genommen.

Prinzipiell befinde ich es, wenn die Bedürfnisse und Nachfragewünsche Ihrer Fahrgäste weiterentwickelt werden. Allerdings sehe ich die flächendeckende Einführung des SchülerTickets und die damit verbundene Abschaffung des Schülerjahrestickets als nicht kunden- und bürgerfreundlich an.

Nach Erhalt Ihres Informationsschreiben vom 20.12.2010 wurde die Akzeptanz Ihres Vorhabens bei Schulleitungen, Schülern und deren Eltern in allen Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennef hinterfragt. Die mir bis heute vorliegenden Rückmeldungen signalisieren deutlich, dass in Hennef kein Interesse an der „gravierenden Verbesserung der Fahrtmöglichkeiten der Schüler“ besteht. Zum einen steht den Eltern ab August 2011 keine kostenfreie Alternative zum SchülerTicket mehr zur Verfügung, zum anderen ist es durchaus fraglich, inwiefern Grundschulkinder im Alter zwischen 5 und 10 Jahren von der Fahrmöglichkeit im gesamten Verbundgebiet profitieren können. Den Eltern ist es wichtig, dass ihre Kinder sicher zwischen Wohnung und Schulort befördert werden. Fahrten darüber hinaus werden von Eltern kritisch gesehen.

Die 2010 von Ihnen eingeführte Möglichkeit, das SchülerTicket auch für Schüler der Primarstufe anzubieten (ich verweise auf Ihr Schreiben vom 28.06.2010), war aus meiner Sicht die beste und kundenfreundlichste Variante. So konnte jede Grundschule nach Rücksprache mit den Eltern selbst entscheiden, ob sie das SchülerTicket einführt oder auf die bisherigen Alternativen zurückgreift.

Der gesamte bisherige Prozess der flächendeckenden Einführung des SchülerTickets stellt sich für mich sowohl von der Kommunikation als auch vom organisatorischen Ablauf her in hohem Maße als unbefriedigend dar. In Ihrem Schreiben vom 20.12.2010 teilen Sie mit, dass Ihr Vorhaben eine breite Akzeptanz bei Grundschulen, Grundschülern und deren Eltern voraussetzt. Zeitgleich haben Sie um Unterstützung bei der Interessensabfrage an den Schulen und stellen

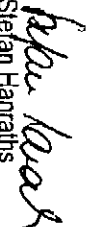
weiteres detailliertes Informationsmaterial über die Ausgestaltung und die organisatorischen Abläufe in Aussicht. Eine Rückmeldefrist wurde von Ihnen nicht angegeben. Vielmehr wurde Ihr Schreiben als Vorab-Information angesehen.

Nun teilen Sie mit, dass bereits über das Vorhaben am 04.02.2011 vom Zweckverband beschlossen wurde. Ich bedauere sehr, dass dies ohne entsprechende Rückmeldungen aller Schulträger im Verkehrsbund geschah. Nach Rücksprache mit den Kollegen aus Nachbarkommunen kann ich Ihnen mitteilen, dass neben Herrnf auch Sankt Augustin, Lohmar und Neunkirchen-Seelscheid die flächendeckende Einführung des SchülerTickets nicht befürworten.

Von daher ist es für mich nicht nachvollziehbar, warum eine solch folgenreiche Entscheidung ohne Rücksprache mit den beteiligten Schulträgern erfolgen konnte.

Ich möchte Sie daher nochmals bitten, das Meinungsbild der Eltern, der Schulleitungen und der Schulträger zu berücksichtigen und Ihren Beschluss vom 04.02.2011 kritisch zu hinterfragen und Alternativen bzw. Übergangsösungen zuzulassen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Stefan Hanraaths
Erster Beigeordneter

Kastanien-schule
GGG Obergemeinde | Stadt Hennef ■ Am Frohnhof 62 ■ 53773 Hennef-Söven

An die RSVG
Steinstraße 31

53844 Troisdorf-Sieglar

Hennef, den 21.2.2011

Flächendeckende Einführung des VRS-SchülerTickets
Grundschulleiter-Konferenz der Stadt Hennef am 17.2.2011

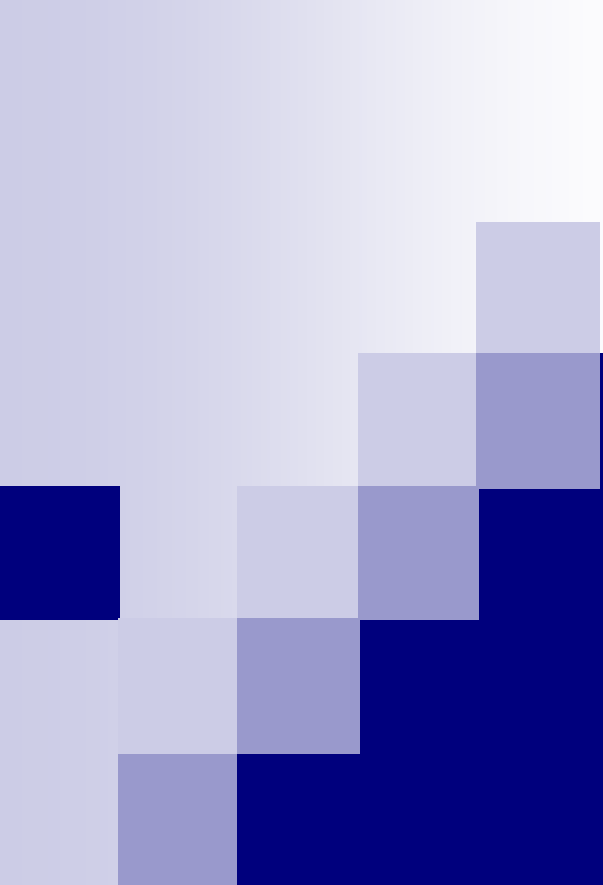
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Schulleiterkonferenz der Grundschulen der Stadt Hennef hat die Einführung eines Schülertickets für Grundschüler einstimmig abgelehnt. Wir sind dagegen, dass Eltern für den bisher kostenlosen Transport zwischen Schule und Zuhause ab Sommer bezahlen müssen. Andere Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln unternehmen Grundschulkinder im Allgemeinen nicht; sollen diese jungen Kinder auch nach unserer Auffassung nicht.

Es wäre schön, wenn Sie Ihre Entscheidung überdenken und revidieren könnten.

Mit freundlichem Gruß

(Sprecherin der Schulleiterkonferenz Hennef)





Schule in der Geisbach: Entwicklungsstand und Zukunftsperspektiven

Ursula Margarete Hagen

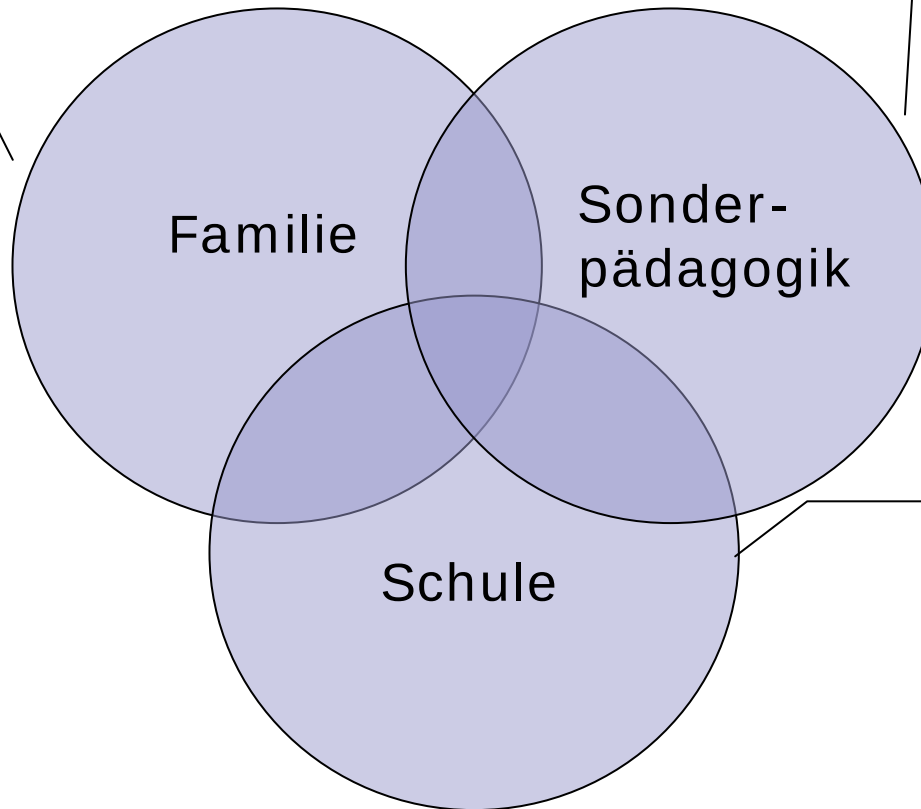


Inhalte:

- Zur Person
- Schwerpunkte der Arbeit in der Schule in der Geisbach
- Konzeptionelle Ideen zur Schulentwicklung

Zur Person

- *13. Juli 1961
- verheiratet '81
- 5 Kinder

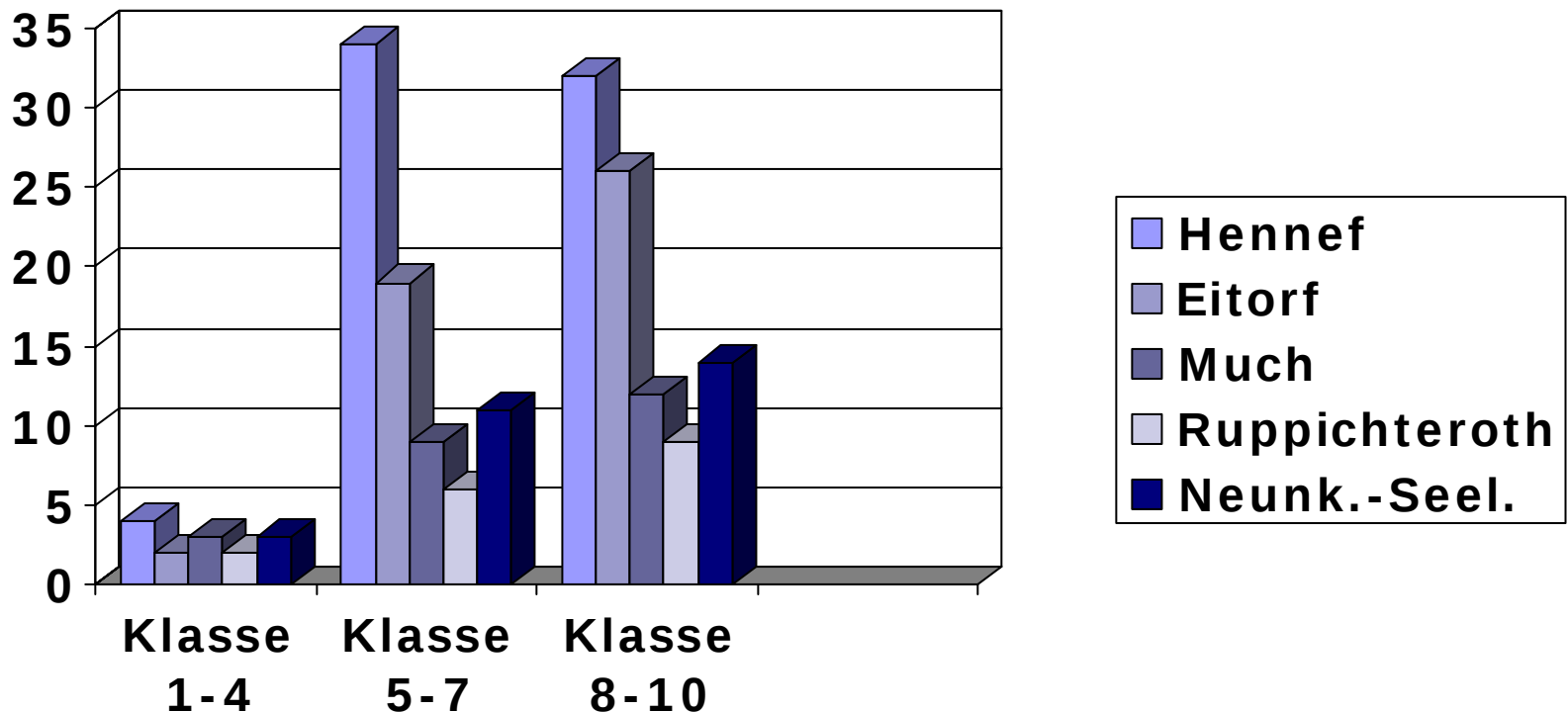


- Studium Universität zu Köln 80-87
- Referendariat Rudolf-Dreikurs-Schule 88-91

- Joseph von Eichendorff Schule 91-00
- Konrektorin Schule in der Geisbach 00-11
- Schulleiterin ab 1.02. 2011

Schule in der Geisbach 2011

- 196 Schülerinnen und Schüler
- 24 Lehrerinnen und Lehrer
- 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter





Grundlagen der Förderung in der Schule in der Geisbach

Sonderpädagogischen Förderung verfolgt die Leitperspektiven

- der persönlichen Autonomie
- der sozialen und gesellschaftlichen Partizipation
- der konsequenten ganzheitlichen Qualifizierung der Heranwachsenden,
- der gezielten Unterstützung der primären und sekundären Sozialisationspartner
- einer angepassten Gestaltung der dinglichen und sozialen Umwelt und
- der umfassenden Mitbestimmung auf allen Ebenen gesellschaftlicher Gestaltung

Unterricht und Erziehung

Anbahnung und Entwicklung von **Sachkompetenz** (Anbahnung, Festigung, Verfügbarkeit von Lerninhalten), **personeller Kompetenz** (Förderung und Unterstützung von Selbstvertrauen und Selbstständigkeit) und **sozialer Kompetenz** (Stabilisierung, Training von Sozialverhalten)

Ziel

Selbstbestimmtes, eigenverantwortliches Leben mit uneingeschränkter Teilhabe

Schwerpunkte der Arbeit in der Schule in der Geisbach

■ Unterricht

Individuelles, kompetenzorientiertes Lernangebot

Lernen lernen, Methodentraining

differenzierte Lerngruppen

Leseförderung, Schulbücherei

offene Unterrichtsformen wie Stationenlernen, Wochenplan- und Freiarbeit,

fächerübergreifenden Unterricht, projektorientierten Unterricht,

Kurssystem in der Oberstufe

Ganztagsangebot für die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe im Rahmen von OGS

Hausaufgabenbetreuung für alle Schülerinnen und Schüler der Primarstufe

Zusätzliche Förderung für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 1 im Rahmen des erweiterten Ganztags

■ Beratung

Beratung und Einbeziehung der Eltern in die schulische Arbeit und individuelle Förderung

Beratung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen eines schulinternen Beratungskonzepts

Kollegiale Fallberatung innerhalb der Teams

Beratung durch außerschulische Kooperationspartner

Schwerpunkte der Arbeit in der Schule in der Geisbach

■ **Übernahme von Verantwortung**

Projekte im Schulalltag

Schülerbistro

Spieleausleihe in der Pause

[Serviceteam im Ganztag](#)

■ **Berufsvorbereitende Orientierung und Qualifizierung**

arbeitsweltorientiertes Lernen in der Schule

Teilnahmen an einem Screening Verfahren zur Anbahnung handwerklicher Kompetenzen
SELB

Erkundungen und Praktika in Betrieben und Einrichtungen der Arbeitswelt

[Modellprojekt BUS \(Betrieb und Schule\)](#)

[Praxistag im Bereich Hauswirtschaft, Service, Textil, Holz, Fahrradwerkstatt](#)

Kooperation mit außerschulischen Bildungsträgern

Kooperation mit den Paten für Ausbildung PFAU

Kooperation mit Handwerksbetrieben aus der Region

Kooperationsprojekt mit dem Friseurbetrieb Winterberg

■ **QA 2007: Zielvereinbarungen für die Organisations- und Unterrichtsentwicklung**

Erweiterte Schulleitung

Teambildung

Unterricht und Erziehung

1 Ergebnisse der Schule	2 Lernen und Lehren- Unterricht	3 Schulkultur	4 Führung und Schulmanage- ment	5 Professionalität der Lehrkräfte	6 Ziele und Strategien der Qualitäts- entwicklung		
Abschlüsse	Schulinternes Curriculum	Lebensraum Schule	Führungsverantwortung der Schulleitung	Personaleinsatz	Schulprogramm		
Fachkompetenzen	Leistungskonzept – Leistungsanforderung und Leistungsbewertung	Soziales Klima	Unterrichtsorganisation	Weiterentwicklung beruflicher Kompetenzen	Schulinterne Evaluation		
Personale Kompetenzen	Unterricht – Fachliche und didaktische Gestaltung	Ausstattung und Gestaltung des Schulgebäudes und -geländes	Qualitätsentwicklung	Kooperation der Lehrkräfte	Umsetzungsplanung/Jahresarbeitsplan		
Schlüsselkompetenzen	Unterricht – Unterstützung eines aktiven Lernprozesses	Partizipation	Ressourcenmanagement				
Zufriedenheit der Beteiligten	Unterricht und Lernumgebung	Außerschulische Kooperation	Arbeitsbedingungen				
	Individuelle Förderung und Unterstützung						
	Schülerbetreuung						



Beschluss der Kultusministerkonferenz 18.11.2010

- Der Auftrag für alle Schulen

Gemeinsames Lernen

von Kindern und Jugendlichen in einer
inklusive Schule zu ermöglichen

Positionspapier zur Sicherung der Qualität sonderpädagogischer Förderung in der inklusive Schule vom 04.12.2010

- Eine inklusive Schule muss sich den individuellen Bildungsbedürfnissen **aller** Schülerinnen und Schüler anpassen. Ein inklusives Bildungsangebot bedarf verschiedener Instrumente, die eine qualitativ hochwertige und fachlich abgesicherte individuelle Förderung **aller** Schülerinnen und Schüler sicher stellen, unabhängig davon, ob ein vorüber gehender Unterstützungsbedarf oder ein sonderpädagogischer Förderbedarf bestehen.

Der Sonderpädagogik kommt dabei ein subsidiärer Auftrag zu.



Eckpunkte der Zusammenarbeit:

■ **Strukturen der Zusammenarbeit**

Kooperationsvereinbarung zwischen den Schulen
Dokumentation der Arbeitsabläufe und Lernbiographien
Förderplankonferenzen

■ **Professionalisierung der Lehrkräfte**

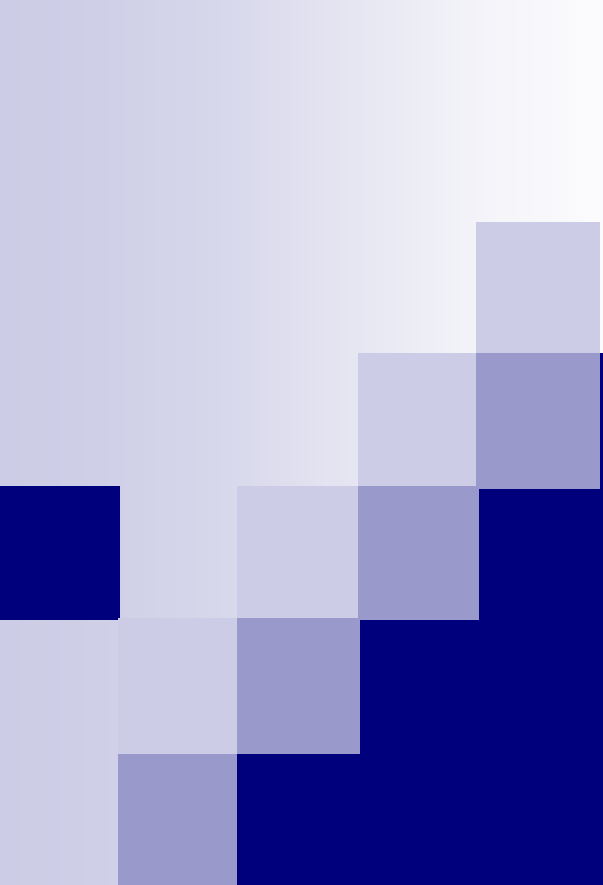
Beratung ,Diagnostik
Fortbildung
Zusammenarbeit im Teams
Flexible Arbeitszeitmodelle

■ **Unterrichtsentwicklung**

Kompetenzorientierter Unterricht
Selbstwirksame Lernangebote
Wirksame Programme zur Lernförderung
Methodentraining
Classroom Management

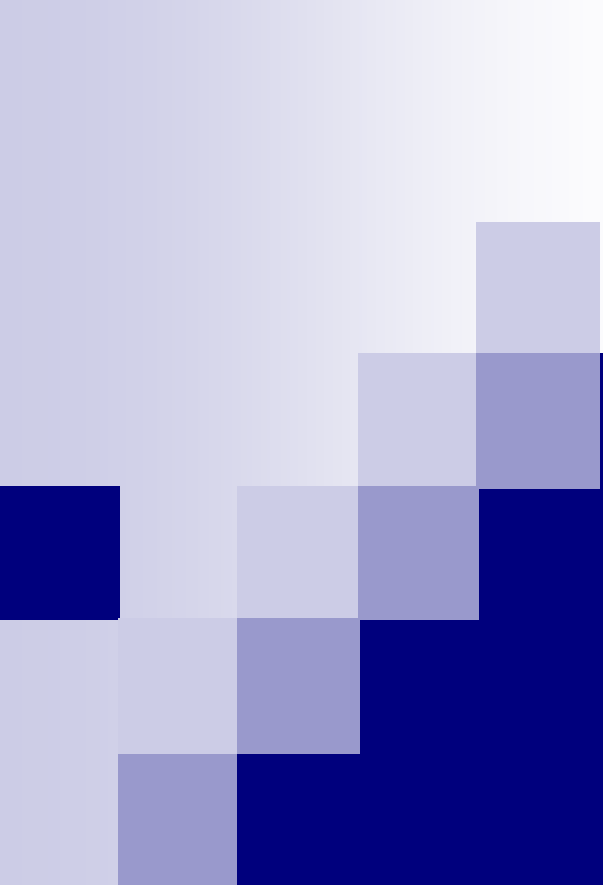
■ **Angebote der Förderschule vor Ort**

Intensive ganzheitliche Förderung bei umfänglichen sonderpädagogischem Förderbedarf
Qualifizierungsbausteine im Bereich der Berufsorientierung
Individuelle Vorbereitung und Begleitung beim Übergang Schule Beruf



Schulentwicklung braucht
große Gedanken,
kleine Schritte
und einen langen Atem.

Hartmut von Hentig



Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!



**Einrichtung
eines Montessori-Zweiges**

an der KGS Hennef



Bausteine

1. Einführung
2. Schwerpunkte der Montessori-Pädagogik
3. Einrichtung eines Montessori Zweiges
 - Voraussetzungen
 - Mögliche Umsetzung
 - Beispielstundenplan für eine Montessori-Klasse
4. Wichtige Hinweise
5. Vorgehensweise



Schwerpunkte der Montessori-Pädagogik

1. Maria Montessori
2. Freiarbeit – Kernstück der Montessori Pädagogik
3. Vorbereitete Umgebung
4. Erziehung zum selbstständigen Lernen
5. Veränderte Lehrerrolle – Lernbegleiter/Lernberater
6. Polarisierung der Aufmerksamkeit
7. Isolierung der Schwierigkeit
8. Lernen in altersgemischten Gruppen

Maria Montessori

Ärztin (1870 - 1952),
begann die Arbeit mit geistig behinderten Kindern,
später Kinder aus sozial schwachen Familien,
verfeinerte das Lernmaterial durch genaues Beobachten,
entwickelte ein ganzheitliches Erziehungskonzept



Kind als „Baumeister seiner selbst“

Freiarbeit



Freie Wahl - Womit? Mit wem? Wie lange? An welchem Platz?



Vorbereitete Umgebung



Erziehung zum selbstständigen Lernen



Veränderte Lehrerrolle - Lernbegleiter/Lernberater



Polarisation der Aufmerksamkeit
(innere Ablösung des Kindes von seiner Umgebung)



Isolierung der Schwierigkeit



Lernen in altersgemischten Gruppen





Einrichtung eines Montessori-Zweiges

Voraussetzungen

1. Schulrechtliche Voraussetzungen zur Einrichtung -
Beteiligung der Eltern in den Gremien
2. Liste der Montessori-Qualitätskriterien des M.Dachverbandes Deutschland e.V.:
 - **Einrichtung der Räumlichkeiten als vorbereitete Umgebung**
 - **Montessori-Materialien als Arbeitsgrundlage**
 - **Freiarbeit**
 - **altersgemischte Lerngruppe**
 - **Lehrerinnen mit Montessori-Diplom**
 - **Dokumentation der individuellen Lernentwicklung**
 - **Elterneinbindung**
 - **Schule als Ort des gemeinschaftlichen Lebens**

Schuljahr 2011/12	Schuljahr 2012/13	Schuljahr 2013/14	Schuljahr 2014/15	Schuljahr 2015/16	Schuljahr 2016/17
1./2. Klasse 21 K	1./2./3. Klasse 28 K	2./3./4. Klasse 28 K	1./3./4. Klasse 28 K	1./2./4. Klasse 28 K	1./2./3.Klasse 28 K
		1./2. Klasse 21K	1./2./3. Klasse 28 K	2./3./4. Klasse 28 K	1./3./4. Klasse 28 K
				1./2. Klasse 21K	1./2./3. Klasse 28 K

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Offener Beginn ab 7.45 Uhr					
8.00 Uhr bis 9.35 Uhr	Morgenkreis	Fachunterricht Sport	Morgenkreis	Fachunterricht Sport	Morgenkreis
	<u>Freiarbeit</u> (FA) Deutsch Mathe Sachunterricht Kunst		FA		FA
		Morgenkreis		Morgenkreis	
Frühstück					
Pause von 9.35 Uhr bis 10.00 Uhr					
10.00 Uhr bis 11.30 Uhr	Fachunterricht Mathe	FA	Fachunterricht Mathe	FA	Fachunterricht Religion
	Fachunterricht Deutsch	Fachunterricht Religion	Fachunterricht Deutsch	Fachunterricht Musik	Fachunterricht Englisch
Pause von 12.30 Uhr bis 12.45 Uhr					
11.45 Uhr bis 12.30 Uhr	Fachunterricht Sport		FA	Fachunterricht Mathe	Fachunterricht Deutsch
	Fachunterricht Englisch				Fachunterricht Kunst



Wichtige Hinweise

1. Die Klassen eines Montessori-Zweiges unterliegen dem Schulgesetz und haben als Grundlage des Unterrichts die Richtlinien und den Lehrplan NRW.
2. Eine Leistungsbeurteilung erfolgt wie in den Regelklassen, d.h. gleiche Zeugnisse -auch mit Noten - und auch schriftliche Klassenarbeiten in Klasse 3 und 4.
3. Freiarbeit bedeutet nicht „Ich tue, was ich will, vielleicht auch gar nichts“, sondern aus einem vielfältigen Angebot wählt das Kind aus. (Was? Mit wem? Wie lange? Wo?)
Das Kind nimmt **frei**willig eine bestimmte Anstrengung auf sich.
4. Der Fachunterricht ist gelenkter, die Kinder lernen unter anderem:
Gespräche führen, Arbeitsanweisungen beachten, zuhören, auf Fragen hören, beim Thema bleiben, Geduld haben, eigene Bedürfnisse zurückstellen usw
Freiarbeit und Fachunterricht ergänzen sich.



Vorgehensweise

1. Präsentation von Unterricht mit Montessori-Materialien am Tag der offenen Tür
2. Gespräch im Schulamt über personelle Ressourcen und rechtliche Bedingungen
3. Interessenabfrage bei der Anmeldung für das Schuljahr 2011/12 im November
4. Vorstellen des Projektes in der LK/Klären von Fragen
5. Vorstellen des Projektes in der SK
6. Gelegenheit zur Hospitation im Unterricht (Montessori-orientiert)
7. Informationsabend für Eltern, Kindergarten, OGS Team oder Schulverwaltung
8. Abfrage zur verbindlichen Anmeldung während des Einschulungsparcours und in 1. Klassen
9. Entscheidung in der SK
10. Beginn zum Schuljahr 2011/12

Hilf mir,
es selbst zu tun !





Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

RSVG

Postfach 1653

53826 Troisdorf

**Schulverwaltungs-,
Kultur- und Sportamt**

**Ansprechpartner
Sandro Klenner**

Tel. 0 22 42 / 888 447
Fax 0 22 42 / 888 7673
E-Mail sandro.klenner@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 1.21

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 8.00-12.00 Uhr
Do. 8.00-12.00 Uhr
14.00-17.30 Uhr
Fr. 8.00-12.00 Uhr

Flächendeckende Einführung des VRS-SchülerTickets

Online www.hennef.de

Mein Zeichen:

Datum: 08.03.2011

Ihr Zeichen: Ma/Ka

Datum Ihres Schreibens:

Sehr geehrter Herr Lescrinier,

sehr geehrter Herr Mau,

der Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften des Rates der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 24.02.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Der Schulausschuss des Rates der Stadt Hennef (Sieg) bittet die RSVG darum, die Einführung des SchülerTickets in den einzelnen Kommunen für den Bereich der Primarstufe nur dann vorzunehmen, wenn sich die Mehrheit der Grundschulen der jeweiligen Kommunen für die Einführung des SchülerTickets entscheidet und eine ausreichende Taktichte im ÖPNV unter Berücksichtigung der mittlerweile überwiegend eingeführten Offenen Ganztagschulen vorhanden ist.

Der Ausschuss rügt ausdrücklich die unzureichende Einbeziehung von Eltern, Grundschulen und Schulträgern in den bisherigen Prozess und bittet im weiteren Verfahren um eine offensive und verbesserte Beteiligung dieser Personengruppen.

Darüber hinaus möchte ich Ihnen mitteilen, dass nach eingehender Prüfung das StarterTicket für die Stadt Hennef keine Alternative darstellt. Bitte leiten Sie diese Information an die Geschäftsführung und die entsprechenden Gremien der VRS weiter.

Sofern noch Fragen offen sind, können Sie sich gerne an mich wenden. Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Klenner

Hennef
meine Stadt

Bankverbindung:

Kreissparkasse Köln 213900 (BLZ 370 502 99)

VB Bonn Rhein-Sieg 3703317013 (BLZ 380 601 86)

Besucheradresse:

Frankfurter Straße 97

53773 Hennef



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

An
alle Schulträger von
offenen Ganztagschulen
im Bezirk

Datum: 02.03.2011

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

48. 3 Ganztag

Durchführung von Zuwendungen des Landes für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich

**Hier: Auszahlung der 2. Rate für das Schuljahr 2010/11 zum
01.03.2011**

Auskunft erteilt:

H. Giesa

harald.giesa@bezreg-

koeln.nrw.de

Zimmer: C 234

Telefon: (0221) 147 - 2739

Fax: (0221) 147 - 4831

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

Bezug: Mein diesbezüglicher Zuwendungsbescheid

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Ziel der Landesregierung ist es, die Qualität der offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) zu erhöhen. Daher hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung mit Erlass vom 23. Dezember 2010 die Fördersätze für die OGS zum 1. Februar 2011 erhöht.

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Allerdings können zum jetzt anstehenden Auszahlungstermin vorerst nur die Zuwendungsraten auf Basis der alten Fördersätze ausgezahlt werden. Ich bitte Sie hierfür um Verständnis.

Landeskasse Düsseldorf:
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED

Über die Auszahlung des Differenzbetrags kann erst zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens nach Verabschiedung des Haushalts 2011 durch den Landtag, entschieden werden.

Im Auftrag
gez. Giesa

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Schulpflegschaftsvorsitzende im Schuljahr 2010/11

Katholische Grundschule Hennef, Wehrstraße 84, 53773 Hennef

Vorsitzende/r: Frank Jansen, Hans-Böckler-Str. 27, 53773 Hennef
Stellvertreter/in: Markus Pfannschmidt, Lilienweg 6, 53773 Hennef
Stellvertreter/in: Marion Klinkhammer, Sövenstr. 14, 53773 Hennef

GGG Gartenstraße, Gartenstraße 17, 53773 Hennef

Vorsitzende/r: Jost E. Wiebecke, Im Schlosspark 1, 53773 Hennef
Stellvertreter/in: Christine Schrader, Marktplatz 39, 53773 Hennef

Grundschule Hanftal GGS der Stadt Hennef, Hanftalstraße 33, 53773 Hennef

Vorsitzende/r (kommissarisch): Sabine Hillerich, Hönscheidstr. 16 b, 53773 Hennef
Stellvertreter/in: Andreas Wittner, Auf dem Blocksberg 84, 53773 Hennef

GGG Am Steimel, Finkenweg 25, 53773 Hennef-Uckerath

Vorsitzende/r: Heinz Frielingsdorf, Priesterbergweg 3, 53773 Hennef
Stellvertreter/in: Elvira Bellinghausen, Am Busch 23, 53773 Hennef

GGG Regenbogenschule Happerschoß, Am schmalen Patt 25, 53773 Hennef-Happerschoß

Vorsitzende/r: Renate Becker-Steinhauer, Im Auel 9, 53773 Hennef
Stellvertreter/in: Svenja Köpp, Im Eremitengarten 10, 53773 Hennef

Kastanienschule GGS Obergemeinde/Stadt Hennef, Am Frohnhof 62, 53773 Hennef-Söven

Vorsitzende/r: Monika Monzel, Drachenfelsstr. 10, 53773 Hennef
Stellvertreter/in: Ute Robben, Frohnhardter Str. 73, 53639 Königswinter

GGG Siegtal, Astrid-Lindgren-Straße 1, 53773 Hennef

Vorsitzende/r: Mario Gießelbach, Seestr. 15, 53773 Hennef
Stellvertreter/in: Nicola Frank, Holunderweg 6, 53773 Hennef

Schule in der Geisbach, Hanftalstraße 31, 53773 Hennef

Vorsitzende/r: Maria Grüter, Fährstr. 4 e, 53773 Hennef
Stellvertreter/in: Monika Halft, Auf der Bitze 3, 53783 Eitorf
Stellvertreter/in: Hannelore Ruh, Birrenbachshöhe 102, 53804 Much
Stellvertreter/in: Nella Kadach, Zum Bäumchen 11, 53809 Ruppichterath

Gemeinschaftshauptschule Hennef, Wehrstraße 80, 53773 Hennef

Vorsitzende/r: Achim Buchholz, Irlenweg 45, 53773 Hennef
Stellvertreter/in: Sylvia Wiebel-Brochhausen, Siegtalstr. 45, 53773 Hennef

Schulpflegschaftsvorsitzende im Schuljahr 2010/11

Kopernikus-Realschule, Fritz-Jacobi-Straße 10, 53773 Hennef

Vorsitzende/r:Anja Fitzner, Auf der Sandkaule 9 a, 53773 Hennef
Stellvertreter/in:Klaus Metzner, Buchenbitze 9 a, 53773 Hennef
Stellvertreter/in:Klaus Geiger, Am Brennofen 10, 53773 Hennef
Stellvertreter/in:Iris Buchholz, Bonner Str. 12 c, 53773 Hennef

Städtisches Gymnasium Hennef, Fritz-Jacobi-Straße 18, 53773 Hennef

Vorsitzende/r: Pit Raderschad, Kronprinzenstr. 23 a, 53773 Hennef
Stellvertreter/in: Beate Huck-Jakobs, Im Kochsgarten 29, 53773 Hennef
Stellvertreter/in:Anette Vogel, Auf dem Hohen Stein 13, 53809 Ruppichteroth
Stellvertreter/in:Michael Decker, Kapellenstr. 13, 53773 Hennef

Gesamtschule Hennef, Meiersheide 20, 53773 Hennef

Vorsitzende/r: Angela Salscheider, Agathastr. 4 a, 53773 Hennef
Stellvertreter/in:Rolf Hahn, Am Klinkenberger Hof 16, 53721 Siegburg
Stellvertreter/in:Andreas Sasse, Zur Mühle 13, 53773 Hennef
Stellvertreter/in: Gerhard Kasper, Am Hagen 23, 53783 Eitorf

Stadtschulpflegschaft Hennef

Vorsitzende/r:Anette Vogel, Auf dem Hohen Stein 13, 53809 Ruppichteroth
Stellvertreter/in:Andreas Pohl, Edgovener Str. 31, 53773 Hennef
Stellvertreter/in: Jost E. Wiebecke, Im Schlosspark 1, 53773 Hennef